

Netzwerkforum Fragen und Antworten

18. MAI 2021

KEO/ Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation
078 927 58 05 | KEO GESCHÄFTSTELLE 8472 SEUZACH
VERWALTUNG@KEO-ZH.CH WWW.KEO-ZH.CH

Inhalt

Einleitung	2
Organisationsstatut Schulgemeinde.....	3
Fragen.....	3
Reglement Elternrat	3
Fragen.....	3
Organisation Elternrat.....	3
Fragen.....	3
Rechte in der Elternmitwirkung	4
Anhörung am Schulprogramm	4
Qualitätsmanagement an den Zürcher Schulen- Befragung der Eltern	5
Grenzen der institutionellen Elternmitwirkung	5
Fragen.....	5
Rolle und Aufgaben der KEO	5
Fragen.....	5
Tageschule/ Tagesstruktur und Elternmitwirkung	6
Fragen.....	6
Best Practice Beispiele	6
Fragen.....	6
Quellennachweise, Links und Dokumente	7
Volksschulamt	7
KEO/ Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation.....	8

Einleitung

Die Netzwerkforen der KEO haben den Zweck, Elternmitwirkungs-Gremien zu unterstützen, die Elternmitwirkung in den Schulgemeinden zu stärken und weiterzuentwickeln, sowie Standards zur Zusammenarbeit zu empfehlen. Wir möchten so einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Kontinuität in Ihren Gremien leisten. Die regionale Vernetzung der Elterngremien in den Bezirken ist deshalb wichtig. Das ist eine Kernaufgabe der KEO.

An diesem Abend stand das Netzwerkforum unter dem Motto
«Elternmitwirkung – gewusst wie?!»

Ihr Engagement in einem Elterngremium hat einen speziellen Charakter von Freiwilligenarbeit: Sie tragen zu einer lebendigen, vielseitigen Schule ihrer Kinder bei, bewegen sich im spannenden pädagogischen Umfeld und fungieren als Drehscheibe zwischen Schule, Behörden und Eltern.

Was müssen Sie wissen, um erfolgreich und mit Freude an der Schule mitzuwirken? In unserem Netzwerkforum erhielten Sie von unserem Referent Herr Martin Stürm, (Kommunikationsbeauftragter und zuständig für das Thema Elternzusammenarbeit im Volksschulamt des Kantons Zürich) Tipps, Anregungen und Antworten! Dieses Forum war sehr praxisorientiert. Der Referent zeigte in seiner Präsentation die Grundlagen.

Das Netzwerkforum wurde in Interview-Form zwischen Gabriela Kohler, Präsidentin KEO und Martin Stürm, Kommunikationsbeauftragter Volksschulamt, zuständig für Elternmitwirkung geführt. In diesem Dokument finden Sie Ergänzungen zur Präsentation von Martin Stürm, mit vielen Links zu Dokumenten mit weiterführenden Informationen zur Elternmitwirkung.

Es wurde darüber gesprochen was das Ziel und der Zweck der Elternmitwirkung im Kanton Zürich ist. Was sich an der Rolle als Mutter/ Vater ändert, wenn man in der Elternmitwirkung tätig ist. Auf welchen Ebenen ist eine Mitwirkung von Eltern möglich ist und wie die KEO auf diesen Ebenen verortet werden muss. Wir sprachen darüber, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die Elternmitwirkung beruht und was wo geregelt sein sollte. In diesem Zusammenhang wird das Organisationsstatut der Schulgemeinde und das Elternratsreglement erwähnt.

Wir tauschten uns darüber aus, ob es so etwas wie klassische Mitwirkungsbereiche gibt. Oder wo sich Elternräte Ideen für die Elternmitwirkung holen können. Ausserdem wurde über die externe Schulevaluation gesprochen. Ob die Schule den Bericht veröffentlichen müssen und wo Eltern nachfragen können, wenn der Bericht nirgends sichtbar ist.

Ebenfalls Themen waren wie Elternräte erfahren können wo die Schule Mithilfe braucht oder wie Elternräte etwas initiieren können. Wie kommen wir zu Finanzen, wenn wir etwas planen? Es wurde gefragt, ob ein Elternrat allenfalls mit Sponsoring seine Finanzen aufbessern kann oder wie es mit der Haftung als Veranstalter aussieht. Auch wie heikle Themen angepackt werden können und wo klar die Grenzen der Elternmitwirkung sind.

Organisationsstatut Schulgemeinde

Fragen

Wo finde ich das? Was ist darin geregelt?

Im Organisationstatut einer Schulgemeinde werden geregelt Bereiche wie die Weiterbildung, die Mitwirkung der Eltern oder die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit. Im Führungsalltag dienen Reglemente und Konzepte als Entscheidungsgrundlage geregelt. Weiterführende Informationen mit dem Link.

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-organisation-auf-gemeindeebene.html>

Reglement Elternrat

Fragen

Gehört die Regelung über die Ausgaben/Budgetkompetenzen der EMW in so ein Reglement?

Ja. Weitere Angaben dazu sind im Dokument im Anhang «Aktivitäten durch den Elternrat Finanzierung und Sponsoring» zu finden.

Organisation Elternrat

Fragen

Dürfen nicht Delegierte in den Vorstand gewählt werden?

Muss das eigene Kind zwingend im Schulhaus sein, wo man tätig ist?

Im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung ist nichts vorgeschrieben. Fragen Sie sich, wie sinnvoll ist es, wenn eine Person in den Vorstand gewählt wird, die nicht Elternratsdelegierter ist?

Geht es darum, die Kontinuität durch eine Person aufrecht zu erhalten, die viel Erfahrung in der Elternmitwirkung in dieser Schulgemeinde hat, aber keine Kinder mehr in der Schule?

Ist es eine Person, die mit einem Projekt vertraut ist, welches noch nicht abgeschlossen ist und keine Nachfolge zu finden ist?

Manchmal macht es Sinn, erfahrene Personen zu behalten, um die Kontinuität und Nachhaltigkeit zu sichern. Dies sollte aber im Elternratsreglement festgehalten werden.

Es empfiehlt sich ausserdem, die Anzahl solcher Personen und die Anzahl Jahre der Amtsdauer zu beschränken.

Kann man in der Schulpflege sein und im Elternrat?

Es ist nichts vorgeschrieben. Es ist aber nicht empfehlenswert, da besteht die grosse Gefahr eines Rollenkonflikts.

Welche Pflichten der Schulleitung besteht gegenüber dem Elternrat?

Das Handbuch für Schulqualität, welches als Grundlage für die externe Schulevaluation der Fachstelle für Schulbeurteilung ist, gibt der Schulleitung im Kapitel 7.14 dazu verschiedene Empfehlungen. Im Quellenverzeichnis auf der Seite 6 ist ein Link zum Handbuch zu finden.

Idealerweise nimmt die Schulleitung an den Sitzungen des Elterngremiums mit beratender Stimme teil. Die Schulleitung hat den Überblick über das Jahresprogramm der Schule oder andere wichtige Kenntnisse, welche bei Geschäften, die im Elternrat verhandelt oder beschlossen werden, nützlich sein können. Kann die Schulleitung aus Ressourcen-Gründen nicht an jeder Sitzung teilnehmen, wäre es hilfreich, wenn sie auf Antrag des Elternrates teilnehmen kann. Ein Jahresprogramm für die Sitzungen oder andere Veranstaltungen rechtzeitig zu erstellen, erleichtert Terminabsprachen.

Rechte in der Elternmitwirkung

- *Gesetzlich vorgeschrieben ist im Volksschulgesetz Art. § 55, dass das Organisationsstatut die Mitwirkung der Eltern gewährleistet und regelt.*
- *In der Volksschulverordnung Art. 65 Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört.*
- *Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.*
- *Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.*
- *Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.*

Anhörung am Schulprogramm

Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Es definiert die pädagogischen Schwerpunkte und beschreibt Wege und Mittel, wie diese umgesetzt werden. Im Schulprogramm müssen die Vorgaben der Bildungsdirektion, des Bildungsrates, die Ziele der Schulbehörde und der Schulkonferenz, die Anliegen der Schülerinnen und Schüler sowie von deren Eltern unter ein Dach gebracht werden.

Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler teilen ihre Meinungen zum Schulprogramm den Lehrpersonen und der Schulleitung mit (zum Beispiel im Rahmen des Klassenrats, des Elternrats oder in Gesprächen mit der Lehrperson).

Gemäss Volksschulverordnung Art 65 haben Elternräte ein Anhörungsrecht am Schulprogramm.

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-fuehrung/schulprogramm.html>

Anlässlich des Bezirksforums im Jahr 2015 referierte Susanna Larcher, Dozentin der Pädagogischen Hochschule Zürich über Elternmitwirkung am Schulprogramm. Hier ist die Präsentation

<https://keo-zh.ch/files/filemanager/download/in-line/b6ff0bb4470ce73e85a3f40ed5f96aef>

Qualitätsmanagement an den Zürcher Schulen- Befragung der Eltern

Alle 5 Jahre werden die Schulen durch die Fachstelle für Schulbeurteilung extern evaluiert. Grundlage für Qualitätsstandards ist das Handbuch für Schulqualität. Hier finden sich Standards zur Zusammenarbeit mit den Eltern. Im Kapitel 7.14 finden sich die Qualitätsstandards zur Zusammenarbeit mit den Eltern. Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse sowie Eltern und Erziehungsberechtigte werden vor dem Besuch des Evaluationsteams schriftlich zu wichtigen Aspekten des Qualitätsprofils befragt. Die Schulen erhalten von der Fachstelle für Schulbeurteilung einen Evaluationsbericht. Der Evaluationsbericht unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Schule veröffentlicht den Evaluationsbericht und informiert die Eltern über die Evaluationsergebnisse. Die Schule nutzt die Evaluationsergebnisse für ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung. Jährlich veröffentlicht die Fachstelle für Schulevaluation einen Bericht zur Situation im Kanton Zürich

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-fuehrung/fuehrung-volksschule-schulqualitaet.html>
file:///C:/Users/g_ste/AppData/Local/Temp/handbuch_schulqualitaet.pdf

Elternbroschüre externe Schulevaluation

Im Anhang

Grenzen der institutionellen Elternmitwirkung

Fragen

Wie soll sich der Elternrat verhalten, wenn Probleme mit einer Lehrperson an ihn herangetragen wird?

Bei personellen Entscheidungen ist eine Mitwirkung des Elternrates ausgeschlossen. Häufen sich die Klagen der Eltern, informiert der Vorstand die Schulleitung und überlässt es der Schulleitung die Angelegenheit zu prüfen. Ändert sich nichts an der Situation, informiert der Vorstand des Elternrates die Schulpflege und überlässt es ihr, geeignete Massnahmen in die Wege zu leiten.

Rolle und Aufgaben der KEO

Fragen

Kann der Elternrat mit der KEO zusammen die Bedürfnisse äussern bezgl. methodisch - didaktische Entscheidungen und somit Entscheidungen beeinflussen?

Die KEO kann auf der politischen/ kantonalen Ebene Einfluss nehmen mit der Teilnahme an Vernehmlassungen, zu der die Eltern in Mitgliederschulgemeinden eingeladen werden, und dem Einsitz in Bildungsrätliche Kommissionen oder der Mitwirkung in Arbeitsgruppen der Bildungsdirektion.

Die Vernehmlassungen sind in der Verordnung der Rechtssetzungsverfahren des Kantons Zürich geregelt, Art. 12
[http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex_r.nsf/0/C1256C610039641BC12569E4004939BB/\\$file/172.16_29.11.00_31.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex_r.nsf/0/C1256C610039641BC12569E4004939BB/$file/172.16_29.11.00_31.pdf)

Unterstützung bei der Befragung der Eltern gibt das **Merkblatt Vernehmlassungen** der KEO <https://keo-zh.ch/files/filemanager/download/inline/fbf5d0863db81fb51d961f7c6b1b6465>

Welche Aufgaben hat der Bildungsrat und die Bildungsrätlichen Kommissionen?

<https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/generalsekretariat-der-bildungsdirektion/bildungsrat.html>

Tageschule/ Tagesstruktur und Elternmitwirkung

Fragen

Muss mit der Umstellung auf Tagesschule über die Bücher gegangen werden?

Im Referat von Susanna Larcher «Tageschule/ Tagesstrukturen» an der Mitgliederversammlung online vom 15. März 2021 geht die Referentin ausführlich auf dieses Thema ein

<https://keo-zh.ch/files/filemanager/download/inline/8b44008e76348e395504282d0464e03e>

Best Practice Beispiele

Fragen

Könnten wir Informationen haben zu guten Beispielen, wo es funktioniert?

Auf der Seite Mitwirkung und Partizipation des Volksschulamtes finden sich Good Practice Beispiele

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/elternmitwirkung-partizipation-schuelerinnen-schueler.html#-792208150>

Quellennachweise, Links und Dokumente

Volksschulamt

Seite Volksschulamt Elternmitwirkung institutionell

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-elternmitwirkung.html>

Elternmitwirkung und Partizipation von Schülerinnen und Schülern

Sowohl die Elternmitwirkung als auch die Schüler- und Schülerinnen-Partizipation tragen wesentlich zur Qualität und zu tragfähigen Lösungen in der Schule bei. Im Organisationsstatut ist die Form der Mitwirkung festgeschrieben und geregelt. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit reflektiert die Schulkonferenz die Mitwirkung der Eltern und die Partizipation der Schülerinnen und Schüler.

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/elternmitwirkung-partizipation-schuelerinnen-schueler.html#-792208150>

Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule

Dokument im Anhang

Beispiele Reglemente Elternmitwirkung

Dokument im Anhang

Broschüre «Schule gemeinsam gestalten»

In mehreren Sprachen erhältlich auf der Seite des Volksschulamtes, deutsche Version im Anhang

Merkblatt Aktivitäten durch den Elternrat Finanzierung und Sponsoring

Merkblatt ist im Anhang

Merkblatt: Aktivitäten durch den Elternrat Handlungsfelder, Zusammenarbeit und Haftung

Merkblatt ist im Anhang

Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern – Tipps und Anregungen

Dokument im Anhang

Seite Elterngespräche

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-elterngespraech.html>

Überblick schulische Elterngespräche

Dokument im Anhang

Kurzinformation schulische Standortgespräche in mehreren Sprachen

Deutsche Version im Anhang

Volksschulgesetz

https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlexls/erlass-412_100-2005_02_07-2006_08_21-111.html

Volksschulverordnung

https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlexls/erlass-412_101-2006_06_28-2006_08_21-111.html

Die Volksschule im Kanton Zürich in mehreren Sprachen erhältlich

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/schulen/volksschule/volksschule_im_kanton_zuerich_de.pdf

KEO/ Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation

Auf der Seite <https://keo-zh.ch/dokumente> finden sich weitere hilfreiche Dokumente für die Arbeit im Elternrat:

- Neu im Elternrat
- Aufgaben der KEO Delegierten
- Mitgliedergewinnung
- Vernehmlassungen
- Elternmitwirkung

Zudem kann zur Unterstützung das Handbuch für Elternräte bei der KEO bestellt werden. Es ist ein praktisches Nachschlagewerk, welches die Qualität und Kontinuität im Elternrat unterstützen soll. Es ist ausschliesslich Elternräten in Mitgliederschulgemeinden vorbehalten und ist nur in elektronischer Form verfügbar. Hier kann es bestellt werden <https://keo-zh.ch/handbuch>



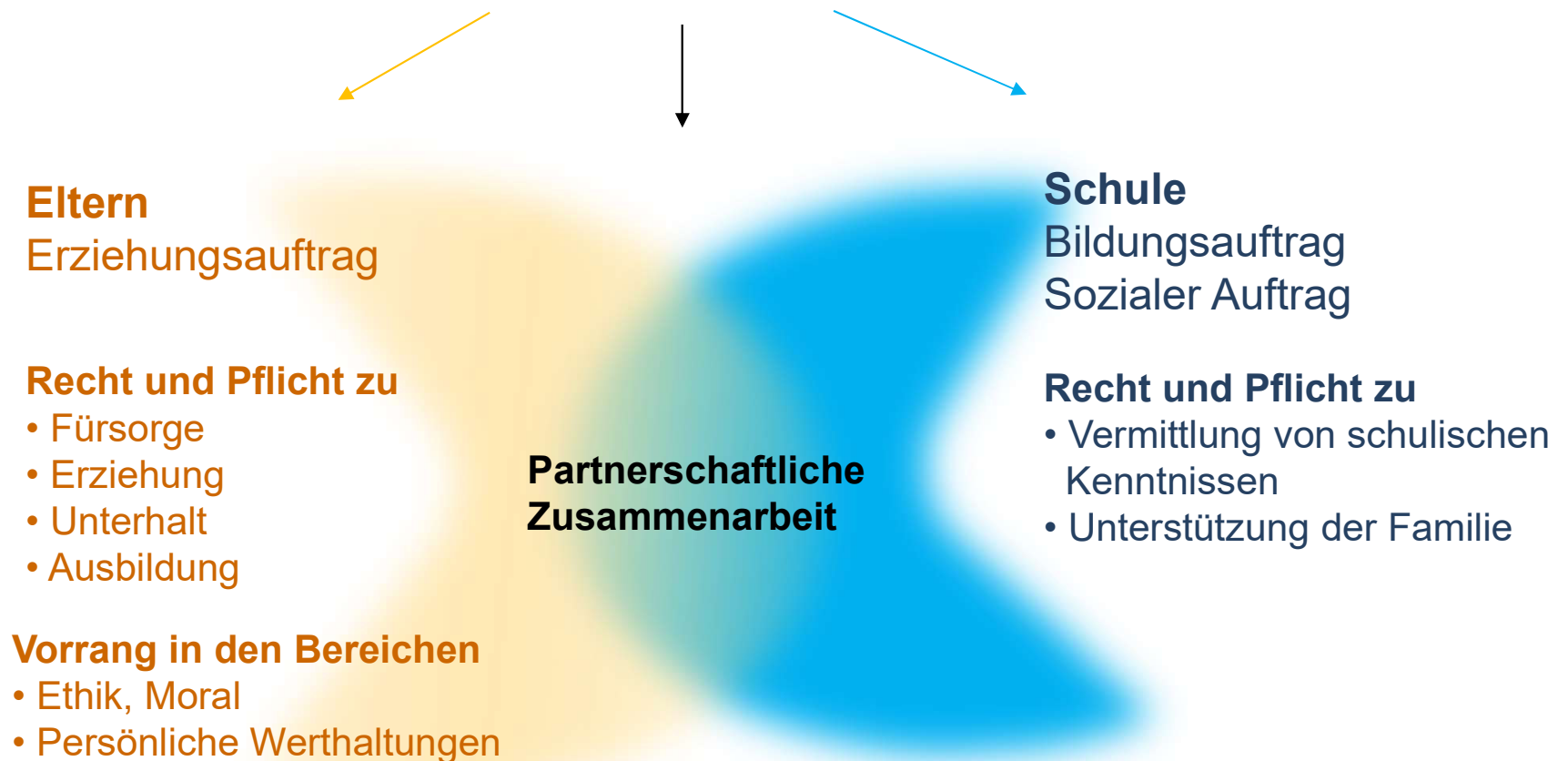
**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
VSA**

Netzwerkforum KEO

«Elternmitwirkung – gewusst wie?!»



Im Zentrum steht das Wohl des Kindes



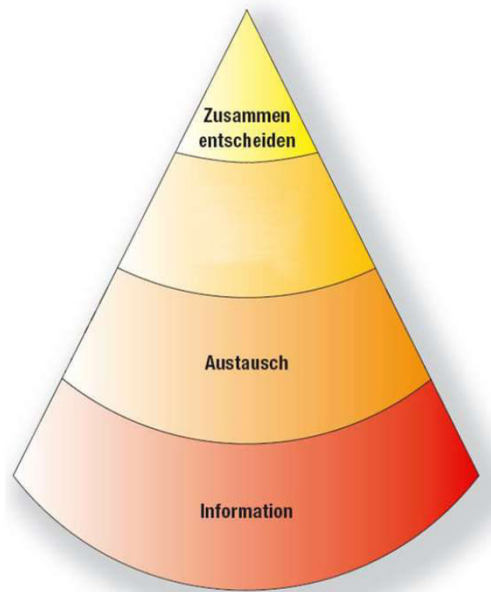


Individuell

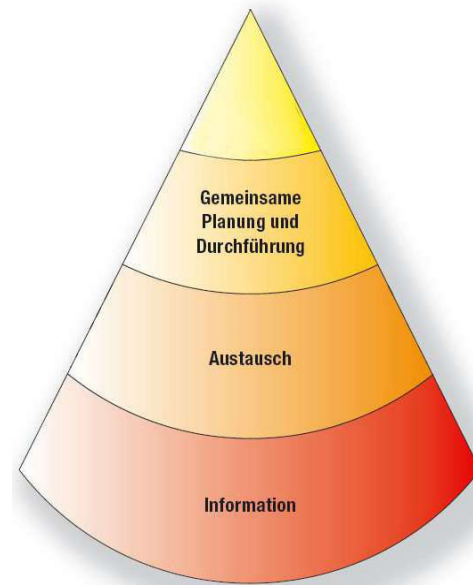


Institutionell

Formen der Zusammenarbeit und Mitwirkung



Mitwirkung der Eltern auf der Ebene des einzelnen Kindes



Institutionalisierte Elternmitwirkung

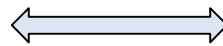
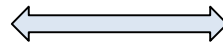
Rollen klären ...



Elterngremium



Mutter/Vater



Interessen Schule



Interessen Eltern



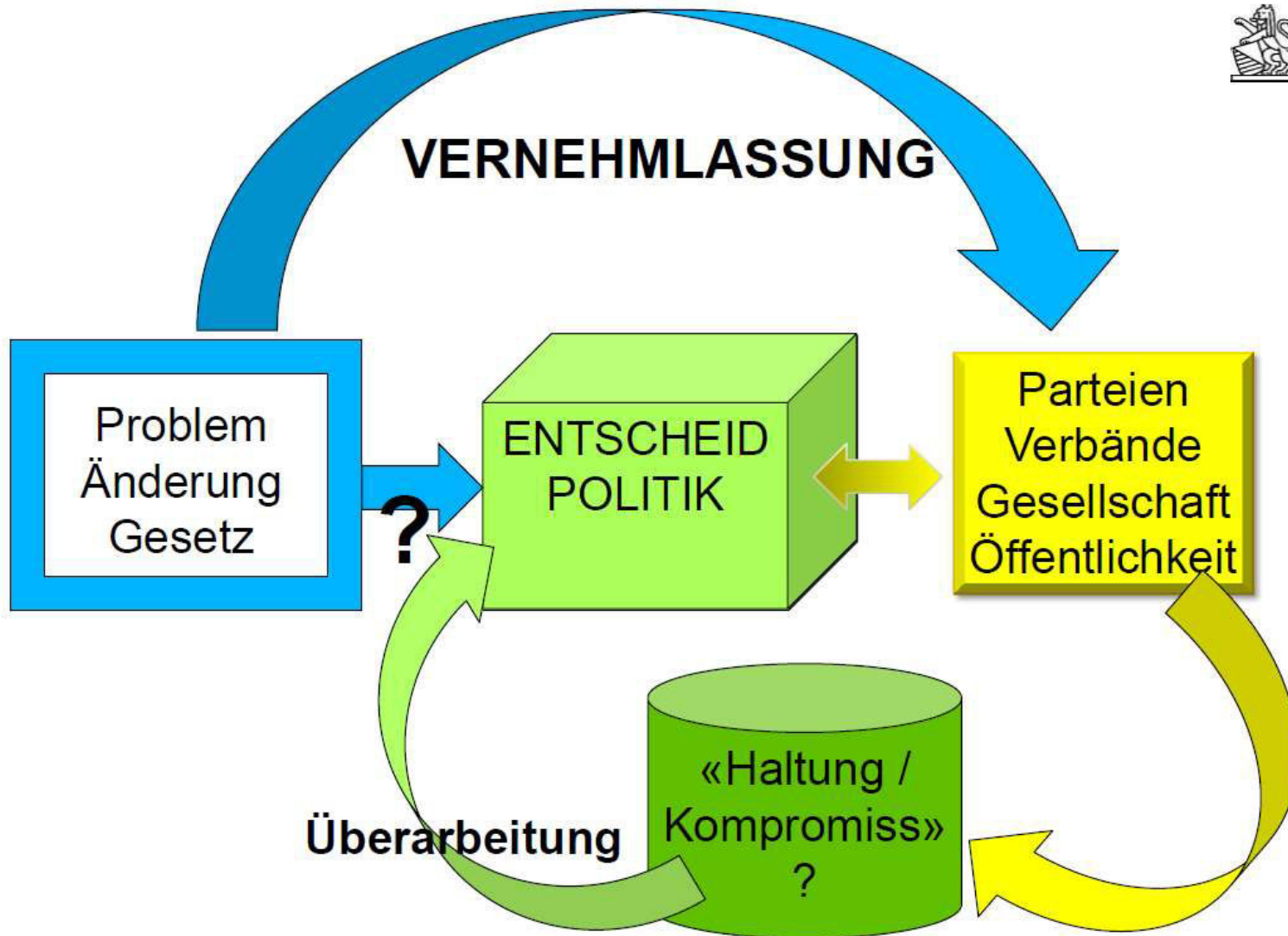
SIE KÖNNEN AUF SCHULEBENE:

- auf individueller Ebene mitentscheiden (persönliche Gespräche, Befindlichkeit, Standortbestimmung, Schullaufbahnentscheide, ...)
- auf Klassenebene teilhaben (Elternanlässe als Informations- und Diskussionsveranstaltung, ...)
- auf Schulebene mitwirken (Institutionelle Elternmitwirkung: Elternrat, Elternforum, Elternrunden, ...)

SIE KÖNNEN AUF POLITISCHER EBENE:

- an Wahlen und Abstimmungen des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde teilnehmen
- an Gemeindeversammlungen teilnehmen
- sich in Organe des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde sowie in den Ständerat wählen lassen
- Wahlvorschläge, Initiativen und Referenden unterzeichnen und einreichen

§ 2. Gesetz über politischen Rechte (Kanton Zürich)



(Gesetzliche) Grundlagen

- Volksschulgesetz
- Organisationsstatut
- Elternratsreglement

Gesetzesgrundlagen

- § 54 ¹ VSG Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.
- § 54 ² VSG Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.
- § 55 VSG Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.
- § 56.¹ VSG Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Was steht im

- Organisationsstatut
- Elternratsreglement

Mitwirkungsbereiche

- Klassenelternabende (auch Eltern können Themen einbringen, eventuell gemeinsame Vorbereitung mit der Lehrperson)
- Einbezug der Elternmitwirkung im Feedbackprozess für die schulinterne Qualitätssicherung
- Diskussion über die Ausrichtung des Schulprogramms
- Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag etc.)

Mitwirkungsbereiche

- Elternbildung
- Schulwegsicherung
- Berufswahl
- Mitarbeit bei Aufgabenhilfe, Mithilfe bei Deutschkursen für Migranten etc.
- Kontaktpflege mit Familien ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen

Ausgeschlossen sind:

- **Personalentscheidungen**
- **methodisch-didaktische Entscheidungen**



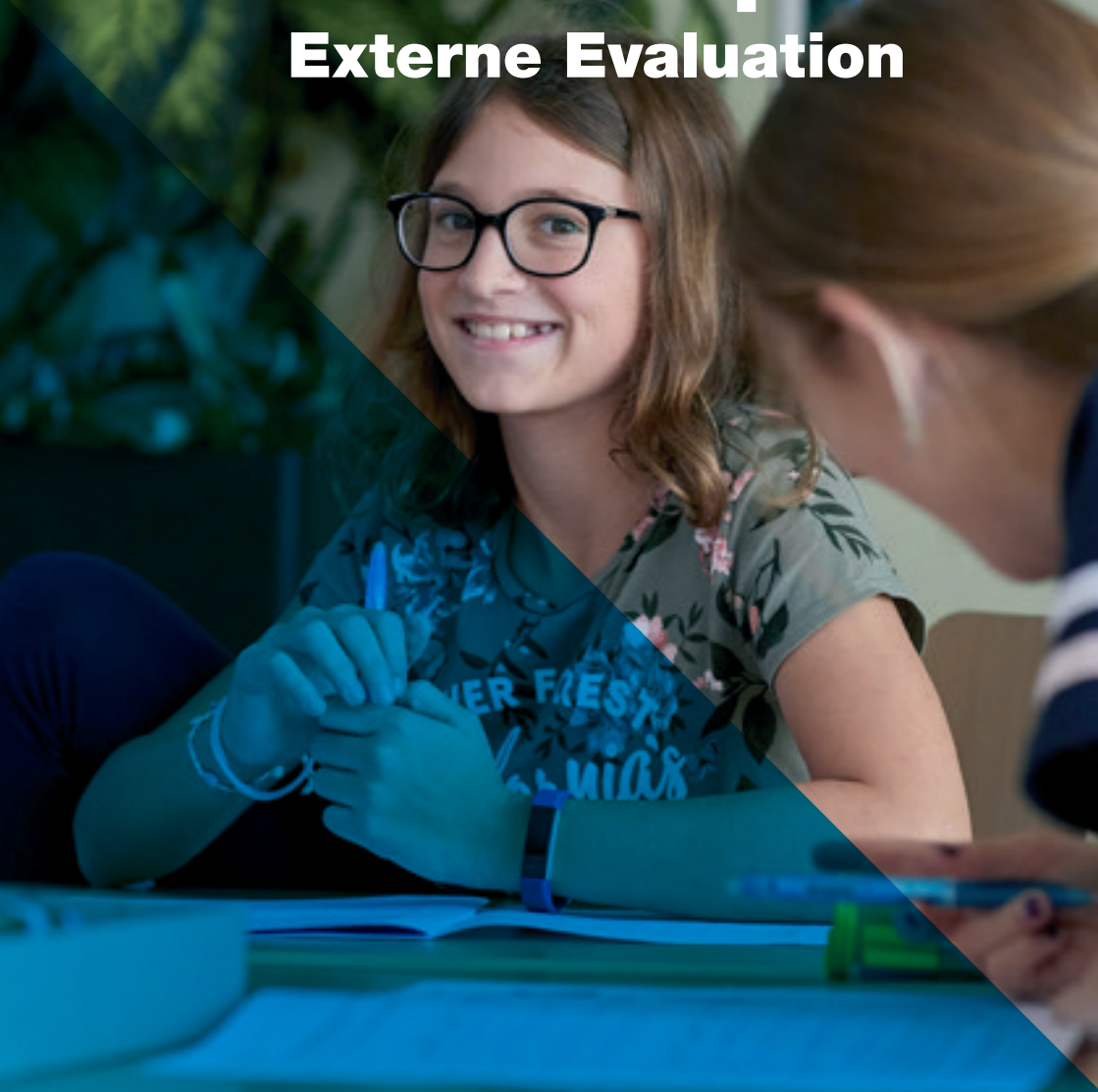
**WAS ICH SCHON
IMMER FRAGEN
WOLLTE ...**



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Fachstelle für Schulbeurteilung

Die Qualität der Schule im Brennpunkt

Externe Evaluation



Wozu werden Schulen beurteilt?

Unsere Kinder und Jugendlichen verbringen einen grossen Teil ihres Lebens in der Schule. Ihre Zukunftschancen sind wesentlich davon geprägt, was sie in der Schule fürs Leben mitbekommen.

Die Qualität unseres Bildungswesens ist ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Die Frage nach der Qualität unserer Schule hat an Bedeutung gewonnen. Jede Schule hat gemäss Volksschulgesetz den Auftrag, ihre Qualität zu sichern und laufend weiter zu entwickeln. Im Schulprogramm plant die Schule ihre Entwicklung und kommuniziert diese gegen aussen.

Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft im Namen des Kantons die Qualität der Regelschulen alle fünf Jahre. Sonderschulen können auf Wunsch alle sechs Jahre evaluiert werden. Ziel ist es, der einzelnen Schule Hinweise und Anregungen

für ihre weitere Entwicklung zu geben und in allen Schulen des Kantons Zürich eine vergleichbare Schulqualität zu sichern. Dies macht die Fachstelle einerseits mit den Evaluationsberichten, die den Schulen eine unabhängige professionelle Aussensicht liefern. Andererseits verfasst die Fachstelle jährlich einen Bericht zuhanden der Regierung des Kantons Zürich, in welchem die Qualität der Zürcher Volksschule im Überblick dargestellt wird. Dieser Bericht wird auf der Website der Fachstelle veröffentlicht.

Die Fachstelle hat kein Weisungsrecht gegenüber den Schulen. Sie unterstützt die Schulpflege (bzw. die Trägerschaft bei Sonderschulen) und die Schulleitung in ihren Bestrebungen, eine gute Schul- und Unterrichtsqualität zu erreichen. Die Führungsverantwortung liegt bei der lokalen Schulbehörde bzw. Trägerschaft.



Was wird in der Schulevaluation beurteilt?

Die externe Schulevaluation beurteilt die Schule als Ganzes und nicht einzelne Lehrpersonen. In allen Schulen werden mit dem sogenannten «Qualitätsprofil» neun Qualitätsbereiche beurteilt. Dazu zählt neu auch das Thema «Digitalisierung im Unterricht». Ergänzend zum Qualitätsprofil kann jede Schule ein Fokusthema als Evaluations-schwerpunkt wählen. Zu diesem Thema erhält sie vom Evaluationsteam vertiefte Rückmeldungen.

Was macht eine «gute Schule» aus? Wo-
ran ist «guter Unterricht» erkennbar? Das
Handbuch für Schulqualität des Kantons
Zürich, vom Bildungsrat verabschiedet und
dadurch demokratisch legitimiert, gibt für
diese Fragen einen Rahmen vor. Die Fach-
stelle für Schulbeurteilung orientiert sich in
ihrer Arbeit verbindlich an den Qualitäts-
ansprüchen des Handbuchs.

Was können Eltern zur Evaluation beitragen?

Mit dem Fragebogen erhalten alle Eltern
Gelegenheit, ihre Zufriedenheit mit der
Schule ihres Kindes in anonymisierter
Form auszudrücken. Themen sind: Wie
wird die Schulgemeinschaft erlebt, wie
wird unterrichtet, wie ist die Schule organi-
siert, wie werden die Eltern informiert?

In einem Interview werden zudem Mitglie-
der des Elternrats vertieft zu ihrer Sicht auf
die Schule befragt.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen
bestens!

Dr. Andreas Brunner
Leiter Fachstelle für Schulbeurteilung

Möchten Sie mehr wissen?

Externe Evaluation in zwei Minuten erklärt!
Sehen Sie sich hier unseren Videoclip an:
zh.ch/fsb-videos





Wie wird beurteilt?

Die Schulen werden je nach Grösse von einem Evaluationsteam von zwei bis vier Personen während zwei bis drei Schultagen besucht. Die Beurteilung stützt sich auf folgende Informationsquellen:

– **Dokumente**

Die Schule erstellt ein Portfolio mit wichtigen Konzepten und weiteren Dokumenten zur Schule.

– **Schriftliche Befragung**

Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse (an Sonderschulen nach Möglichkeit), Eltern und Lehrpersonen werden vor dem Evaluationsbesuch schriftlich befragt. Bei einer Evaluation als Tagesschule nehmen auch Betreuungspersonen an der Befragung teil.

– **Beobachtungen**

Während des Evaluationsbesuchs beobachtet das Evaluationsteam den Unterricht sowie – je nach Evaluations-schwerpunkt – weitere Angebote und Anlässe (z. B. Förderstunden, Betreuung, Pausen, Konferenzen).

– **Interviews**

Während des Evaluationsbesuchs führt das Evaluationsteam Interviews mit Lehr- und Fachpersonen, weiteren Mitarbeitenden, der Schulleitung, der Schulpflege bzw. Trägerschaft, Mitgliedern des Elternrats sowie Schülerinnen und Schülern.



Was folgt nach der Schulevaluation?

Das Evaluationsteam stellt der Schule und der Schulpflege bzw. der Trägerschaft die Ergebnisse der Evaluation mündlich vor. Anschliessend erhält die Schule einen ausführlichen Evaluationsbericht. Die Fachstelle für Schulbeurteilung zeigt den Schulen Handlungsfelder für mögliche Entwicklungsschritte auf. In einem Impuls-Workshop mit der Schulführung werden die Evaluationsergebnisse noch einmal vertieft. Am Beispiel eines ausge-

wählten Handlungsfelds wird der Umsetzungsprozess gestartet. Die Schule und die Schulpflege (bzw. die Trägerschaft bei Sonderschulen) planen das weitere Vorgehen zur Nutzung der Evaluationsergebnisse. Es ist die Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse der Evaluation zu informieren und Einsicht in den Bericht zu gewähren.



Wer führt die Evaluation durch?

Die externe Schulevaluation wird von der Fachstelle für Schulbeurteilung organisiert und durchgeführt. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig. Die Mitarbeitenden sind ausgewiesene Expertinnen und Experten mit grosser Erfahrung in der Schulpraxis. Sie werden durch den Regierungsrat ernannt und haben zur gezielten Vorbereitung auf

ihre Aufgabe ein intensives, mehrmonatiges Schulungsprogramm absolviert. Auch die Qualität der Schulevaluation wird kontinuierlich überprüft und verbessert. Dazu arbeitet die Fachstelle mit dem Schulfeld, den Hochschulen und weiteren Fachleuten zusammen.



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Fachstelle für Schulbeurteilung

Josefstrasse 59
8090 Zürich
Telefon 043 259 79 00
info@fsb.zh.ch
zh.ch/fsb

Januar 2021
Bildnachweis: Fachstelle für
Schulbeurteilung/Reto Schlatter



EFQM[®]



Recognised for Excellence
4 Star - 2018



Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung Zusammenarbeit,
Mitwirkung und Partizipation in der Schule

Inhaltsübersicht

Schülerinnen und Schüler – Eltern – Schule	3
Zu dieser Handreichung.....	4
Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern.....	5
• Ziele der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern.....	5
• Individuelle und allgemeine Mitwirkung	5
• Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung.....	5
• Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung.....	6
• Elternmitwirkung an Schulen mit einer vielsprachigen Elternschaft.....	8
• Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung	8
• Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung	10
• Projektorganisation (Beispiel)	11
Partizipation der Schülerinnen und Schüler.....	13
• Intensität der Partizipation	14
• Ebenen der Partizipation	15
• Informelle und formelle Partizipation	16
• Beispiele institutionalisierter Partizipation auf den Ebenen Klasse/Schule	16
• Einführung und Ausbau der Partizipation	16
Notwendige Ressourcen	17
Planungsbeispiel einer Gemeinde, die noch keine Schulleitung eingesetzt hat.....	18
 Informationen.....	19
 Anhang.....	19



Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Zusammenarbeit,
Mitwirkung und Partizipation in der
Schule**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Diese Handreichung wurde in Zusammen-
arbeit mit Silja Rüedi, Mitarbeiterin der Pädä-
gogischen Hochschule Zürich, erstellt.

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners
«Umsetzung Volksschulgesetz 1»

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2006

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Schülerinnen und Schüler – Eltern – Schule

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Um diese Ziele und Interessen zum Wohle des Kindes verfolgen und wahrnehmen zu können, arbeiten Schule und Eltern zusammen.

Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. (§54 VSG)

Neben dem Recht und der Pflicht auf Zusammenarbeit wird im neuen Volksschulgesetz auch das Recht auf die allgemeine Mitwirkung beschrieben. Diese Mitwirkungsmöglichkeit räumt das Gesetz nicht nur den Eltern ein, sondern auch den Schülerinnen und Schülern. Sie erhalten eine ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitsprachemöglichkeit und Mitverantwortung – dies muss im Organisationsstatut der Schule verankert sein.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Eltern und der Mitverantwortung / Mitsprache der Schülerinnen und Schüler entsteht keine grundlegend neue Situation. Bereits heute partizipieren Schülerinnen und Schüler beispielsweise bei der Gestaltung von Projekten oder übernehmen Verantwortung für ihr Lernen. Vertraut ist auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrperson auf der Ebene des einzelnen Kindes.

Neu ist, dass im Gesetz Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in der Schule festgeschrieben sind. Im Organisationsstatut regelt die Schulpflege die Form der Mitwirkung. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit reflektiert die Schulkonferenz die Mitwirkung der Eltern und die Partizipation der Schülerinnen und Schüler.

Ziel der Mitwirkung ist ein starkes Dreieck «Schule – Eltern – Schülerinnen und Schüler», das bewusst an gemeinsamen Zielen und Interessen arbeitet. Die Schule wird als Ort des Zusammenlebens und als Gemeinschaft der Lernenden verstanden und gestaltet.

Zu den Begriffen Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation

- Zusammenarbeit verwenden wir in der vorliegenden Handreichung als Begriff für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen auf der Ebene des einzelnen Kindes.
- Mitwirkung, der Begriff aus dem Gesetz, meint nicht mitentscheiden, aber mitdiskutieren und mitgestalten.
- Partizipation (deutsch Teilhabe) bezeichnet die Mitsprache und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Zu dieser Handreichung

Diese Handreichung ist ein Leitfaden, eine Orientierungshilfe für die Umsetzung. Sie enthält aber auch grundsätzliche Überlegungen und klärt Begriffe.

Diese Handreichung behandelt in einem ersten Teil die Zusammenarbeit von Schule und Eltern auf der Ebene der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers sowie die Mitwirkung von Eltern auf Klassen- und Schulebene. Sie vermittelt einen Überblick von der Kernidee der Elternmitwirkung über ihre Ziele und Formen bis zu ihren Grenzen. Die Handreichung zeigt zudem modellhaft auf, wie Gemeinden und

Schulen bei der Einführung der Elternmitwirkung vorgehen können. Die Partizipation von Schülerinnen und Schülern ist Gegenstand des zweiten Teils. Am Anfang soll die Beschreibung der Bedeutung der Partizipation dabei helfen, ihren Sinn und Zweck zu erfassen. Danach wird aufgezeigt, welche Ebenen, Inhalte und Formen von Partizipation unterschieden werden und welche Verknüpfungen zum Lehrplan

bestehen. Auch für die Partizipation wird modellhaft aufgezeigt, wie Gemeinden und Schulen bei ihrer Einführung vorgehen können.

Zu dieser Handreichung gehören drei Beiblätter, die bei der praktischen Umsetzung der Elternmitwirkung und Partizipation der Schülerinnen und Schüler unterstützend eingesetzt werden können.



Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern

Gesellschaftliche Veränderungen stellen Schule und Eltern vor neue Herausforderungen. Durch die Zusammenarbeit und die institutionalisierte Mitwirkung gehen Schule und Eltern damit verbundene Aufgaben gemeinsam an.

Ziele der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern

Der Gedanken- und Informationsaustausch zwischen Eltern und Schule findet statt. Dies führt zu einem gegenseitigen Verständnis und stärkt beide Seiten. Die Kinder können sich dadurch besser in der Schule orientieren. Die Tragfähigkeit der Schule wird erhöht.

Die institutionalisierte Elternmitwirkung unterstützt diese Ziele, indem sie

- für regelmässige Kontakte zwischen Schule und Eltern sorgt und somit den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen ermöglicht;
- sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen einsetzt;
- gemeinsame Projekte fördert.

Individuelle und allgemeine Mitwirkung

Das neue Volksschulgesetz unterscheidet zwischen individuellen Mitwirkungsrechten und -pflichten der Eltern, die das eigene Kind betreffen, und der allgemeinen Mitwirkung, deren Form im Organisationsstatut geregelt wird. Die formell im Organisationsstatut geregelte allgemeine Mitwirkung wird in dieser Handreichung auch als institutionalisierte Elternmitwirkung bezeichnet.

Die Schulen blicken im Bereich der Zusammenarbeit der Eltern in Belangen, die deren eigenes Kind betreffen, auf eine lange Tradition zurück. Die institutionalisierte Elternmitwirkung, bei der es um die Interessen der Schule, der Elternschaft und der Schülerinnen und Schüler geht, wurde erst in den letzten Jahren intensiviert.

Damit die Mitwirkung gelingt und alle Beteiligten davon profitieren können, ist am Anfang genügend Zeit und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, die Rollen, Ziele und Grenzen der Mitwirkung klar zu vermitteln. So kann allfälligen Ängsten oder übertriebenen Hoffnungen seitens der Lehrpersonen und Eltern wirkungsvoll begegnet werden.

Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung

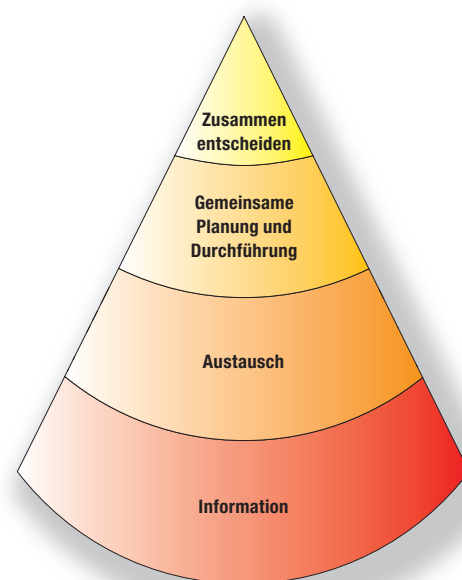
Verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung sind möglich. Sie reichen von Informationen, die für Lehrpersonen oder Eltern für die Erziehung und Bildung des Kindes wichtig sind (§54 VSG), bis zur gemeinsamen Entscheidungsfindung.

1. Information

Gegenseitige Information ist Grundlage jeder Zusammenarbeit. Auf ihr aufbauend kann mitgedacht und mitgestaltet werden.

2. Austausch

Der Gedanken- und Ideenaustausch ist Kern der Elternmitwirkung. Er bildet die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen.



3. Gemeinsame Planung und Durchführung

Projekte und Kurswochen lassen sich gemeinsam gestalten. Eltern können Lehrpersonen bei bestimmten Anlässen und im Schulalltag mit ihrem Know-how oder durch ihre Mithilfe unterstützen.

4. Zusammen entscheiden

Das neue Volksschulgesetz setzt an verschiedenen Stellen auf Konsens. So wird in den Bereichen Promotion und Übertritt sowie bei sonderpädagogischen Massnahmen gemeinsam entschieden (§§ 32 und 37 VSG). Wo keine Einigkeit erzielt werden kann, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulpflege.

Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung

Es können vier Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung unterschieden werden:

1. Individuelle Ebene
2. Klassenebene
3. Schulebene
4. Gemeindeebene

Im Organisationsstatut regelt die Gemeinde, wie die institutionalisierte Mitwirkung funktionieren soll und welche Standards gelten. Daneben sind einzelne Bereiche der Zusammenarbeit und Mitwirkung auf Gesetzesebene geregelt, etwa der Einbezug der Eltern ins Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen (§37 Volksschulgesetz) oder die Anhörung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms (§65 Volksschulverordnung).

Individuelle Ebene und Klassenebene

Auf der individuellen Ebene des Kindes werden persönliche Gespräche in der Schule oder zu Hause bei der Schülerin/beim Schüler geführt. Auch Telefongespräche, Sprechstunden, Briefe oder Kontaktheft dienen der Zusammenarbeit und der Information der Eltern. Bei Schullaufbahnentscheiden beschliessen Eltern, Schulleitung und Lehrperson gemeinsam das weitere Vorgehen.

Auf Klassenebene werden Elternanlässe als Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Auseinandersetzung mit themenbezogenen Schwerpunkten genutzt. Eltern werden aber auch in Projekte einbezogen, als Begleitpersonen bei Exkursionen angefragt und sie können an Aufführungen ihrer Kinder teilnehmen oder mithelfen usw. Elternrundschriften, Briefe oder etwa Klassenzeitungen informieren die Eltern über das Geschehen in der Klasse.

Die Anzahl und die Gestaltung der Elternkontakte soll nicht nur von den Neigungen der Lehrpersonen, ihren

Erfahrungen und ihrem Engagement abhängig sein. Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Schulprogramms oder in Umsetzungsbeschlüssen Standards setzen, so weit dies die Schulpflege nicht bereits für die ganze Gemeinde getan hat. Dabei kann auf den Erfahrungen der Lehrpersonen aufgebaut werden. Gemeinsam wird die Elternzusammenarbeit auf individueller und auf Ebene der Klasse zielgerichtet entwickelt. So können beispielsweise Kriterien bestimmt werden, die die Qualität eines Elternabends oder eines Elterngespräches bestimmen.

Gemeinde- und Schulebene

Auf Gemeinde- und Schulebene ist die neu im Volksschulgesetz verankerte institutionalisierte Mitwirkung angesiedelt. Das neue Volksschulgesetz macht unter dem Titel allgemeine Mitwirkung folgende Aussage:

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen. (§55)

Ein Reglement als Bestandteil des Organisationsstatuts regelt die allgemeine Elternmitwirkung. Es ist den Gemeinden überlassen, dessen Umfang und Inhalt zu bestimmen. Ebenso liegt es in ihrer Kompetenz, welche Form sie dem institutionalisierten Elternrat geben wollen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht überall dieselben Elternratgremien geeignet sind und dass sich die Elternmitwirkung auf Klassenebene positiv auf die institutionalisierte Mitwirkung auf Schulebene auswirkt.

Die Gemeinde kann vorsehen, dass verschiedene Schulen, zum Beispiel die Primar- und die Sekundarstufe, unterschiedliche Modelle anwenden. Erfahrungen aus bereits bestehenden Elternforen, Elternräten oder anderen Gremien können bei der Aufbauarbeit genutzt werden.

Grundformen von Elternratgremien sind auf Seite 8 beschrieben, in Beiblatt B finden Sie das Beispiel eines Elternratreglements, wie es im Organisationsstatut verankert werden kann.

Institutionalisierte Elternmitwirkung

Vorweg ist festzuhalten, dass die institutionalisierte Elternmitwirkung ohne Wirkung bleibt, wenn der Austausch zwischen Schule und Elternhaus auf den Ebenen des Kindes und der Klasse nicht stattfindet. Es ist Aufgabe der Schulleitung, in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz die Entwicklung auf diesen beiden Ebenen voranzutreiben. Gut geführte Gespräche über die Entwicklung des einzelnen Kindes, professionelle Auftritte an Klassen-Elternabenden oder die Einführung eines Elternforums bzw. Elternrates auf Klassenebene bilden die Grundlage für wirkungsvolle Elternratgremien auf Schulebene.

Die Schulleitungen werden in den Weiterbildungsmodulen «Zusammenarbeit – Mitwirkung – Partizipation» der Pädagogischen Hochschule Zürich befähigt, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit und Mitwirkung zu verstärken. Ein wichtiger Teil dieser Weiterbildung besteht darin, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Projektmanagement zu schulen. Die ebenfalls unter diesem Namen laufende schulinterne Weiterbildung ermöglicht dem Schulteam eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, um dieses hernach gezielt und mit dem nötigen Wissen und den entsprechenden Instrumenten angehen zu können. Ziele und Inhalte dieser Weiterbildungsangebote werden in den Broschüren «Beratung, interne Weiterbildung und Coaching» und «Aus- und Weiterbildung» beschrieben.



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/
Unterstützungsmaterial)

Mitwirkungsbereiche

Mit der institutionalisierten Elternmitwirkung entstehen Elternratgremien in den Schulen. In einem Reglement des Organisationsstatuts werden grundlegende Vorgaben wie Ziele, Aufgaben oder Entscheidungskompetenzen für die Elternratgremien der Schuleinheiten festgehalten (als Beiblatt B dieser Handreichung finden Sie das Beispiel eines Elternmitwirkungsreglements auf Gemeindeebene). Das



Reglement ist offen auszugestalten, damit genügend Spielraum für die Schulen bleibt, die Elterngremien in ihrem Sinn mit Leben zu füllen.

Elterngremien können auf verschiedene Weise mitwirken und die professionelle Arbeit an der Schule ergänzen.

Beispiele:

- Klassenelternabende (auch Eltern können Themen einbringen, eventuell gemeinsame Vorbereitung mit der Lehrperson)
- Diskussion über die Ausrichtung des Schulprogramms
- Einbezug der Elternmitwirkung im Feedbackprozess für die schulinterne Qualitätssicherung
- Elternbildung (Organisation von Veranstaltungen zu Themen wie: Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Medien, Grenzen setzen, Gewalt...)
- Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfest etc.)
- Schulwegsicherung
- Berufswahl

- Mitarbeit bei Aufgabenhilfe, Mithilfe bei Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten, Mitgestaltung der Schulzeitung oder der Website
- Kontaktpflege mit Familien ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen

Konkrete Aktivitäten und Projekte von Elterngremien finden Sie auf unserer Website:



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Mitwirkung)

Grenzen

Klare und offene Diskussionen über die Möglichkeiten und Grenzen der Elternmitwirkung helfen den Mitgliedern der Schulbehörden, den Eltern und der Lehrerschaft, sich in den neu gestalteten Rollen zurechtzufinden.

Die im Gesetz gezogenen Grenzen müssen in der Praxis besonders am Anfang klar markiert werden. Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppeneinteilung
- Schulaufsicht

Werden von Eltern Einzelinteressen oder Themen angesprochen, die nicht in den Bereich der institutionalisierten Elternmitwirkung fallen, so gilt es, diese Themen nicht zu tabuisieren, sondern einen Ort zu finden bzw. nach einer Möglichkeit zu suchen, mit ihnen darüber zu diskutieren. Zum Teil geht es auch nur darum, etwas im Sinne eines Feedbacks entgegenzunehmen oder weiterzuleiten.

Elternmitwirkung an Schulen mit einer vielsprachigen Elternschaft

Die Mitwirkung von Eltern mit unterschiedlichem sprachlichem und kulturellem Hintergrund ist möglich. Das hat die Praxis in verschiedenen Schulen gezeigt. Mit Hürden und Schwierigkeiten ist aber zu rechnen. Die Praxis zeigt auch, dass diese Eltern für institutionalisierte Mitwirkungsformen und Elternbildungsveranstaltungen nur schwer gewonnen werden können. Aufbau und Alltag der Elternmitwirkung in Schulen mit vielen Kindern aus Migrantenfamilien verlangen deshalb kreative, personenbezogene Ansätze, die Mitarbeit von übersetzenden und interkulturell vermittelnden Personen, eventuell den Einbezug einer Fachperson. Elterngremien sollen die Zusammensetzung der Eltern möglichst gut abbilden. Elternveranstaltungen für alle Eltern in deutscher Sprache können im Gesprächsteil in einzelne Sprachgruppen aufgeteilt werden.

In vielen Schulen gibt es Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Migrantenfamilien. Studien zeigen, dass das schulische Leistungspotenzial von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Familien zu wenig genutzt wird. Unter anderem trägt die Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule dazu bei, das Potenzial dieser Schülerinnen und Schüler besser zu nutzen. Die soziale Integration, die gezielte (Sprach-)Förderung von Migrantenkindern und der Einbezug ihrer Eltern sind deshalb wichtige Themen der Elternmitwirkung.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie im Beiblatt C zu dieser Handreichung sowie auf unserer Website:



www.volksschulamt.zh.ch

(Projekte/QUIMS)

Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung

Wir unterscheiden drei Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung: Elternrat, Elternforum und Elternrunden.

Elternrat

Im Elternrat sind Elterndelegationen aus allen Klassen vertreten. Diese Form der Mitwirkung ermöglicht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen. Sie wird empfohlen, weil sie die Mitwirkung sowohl auf Klassen- als auch auf Schulebene verankert. Eine Ansprechperson als Vertretung der Eltern ist für die Lehrperson und für die Eltern vorhanden. Da beim Elternrat jede Klasse Delegierte abordnet, wird die Zusammensetzung des Gremiums vielfältig sein. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass unterschiedliche Interessen und Anliegen vertreten sind.

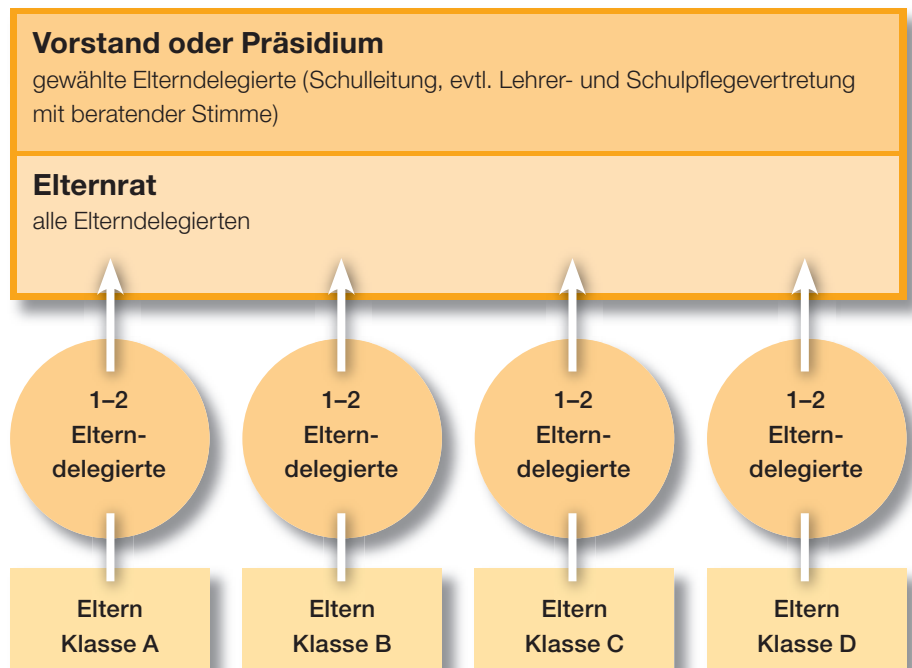
Merkmale des Elternrates

→ Die Eltern jeder Klasse einer Schule wählen ein bis zwei Elterndelegierte in den Elternrat.

→ Der Elternrat wählt einen Vorstand oder ein Präsidium. Dieser/dieses leitet den Elternrat. In der Regel nehmen die Schulleitung und eventuell eine Lehrerin oder ein Lehrer und eine Schulpflegevertretung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Elterndelegierten einer Klasse arbeiten mit der Klassenlehrperson zusammen. Gemeinsam mit der Klassenlehrperson pflegen sie den Gedankenaustausch unter Eltern sowie zwischen Eltern und Lehrpersonen über erzieherische und schulorganisatorische Fragen, die die Klasse betreffen. Sie vertreten die Anliegen der Eltern der Klasse im Elternrat.

→ Weitere wichtige Vertreterinnen und Vertreter der Schule, wie etwa der Hauswart oder die Hauswartin, können beigezogen werden.

Beispiel Elternrat





Elternforum

Alle Eltern einer Schule bilden zusammen das Elternforum. Dies ist eine unkomplizierte Organisationsform. Eine Schwäche des Modells ist, dass die Zusammenarbeit auf Klassenebene nicht garantiert ist.

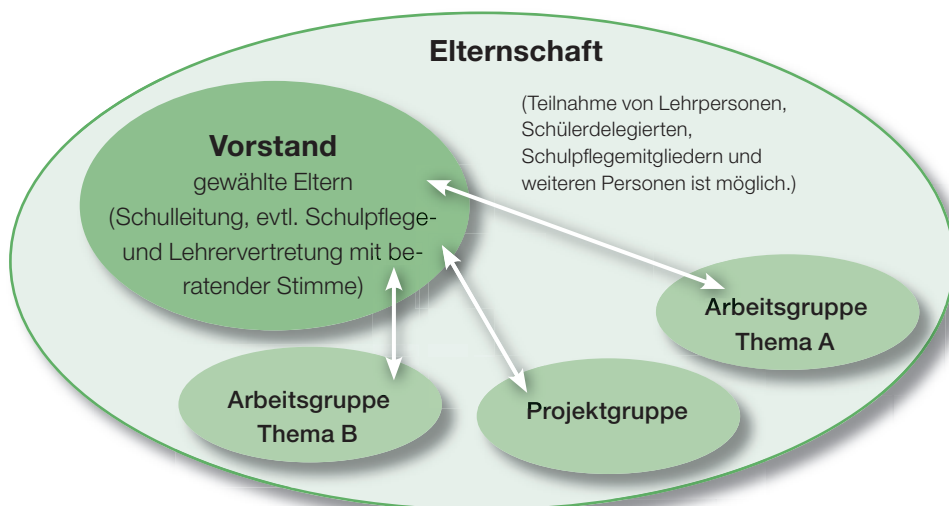
Merkmale des Elternforums

- Das Elternforum wählt einen Vorstand, der das Forum leitet. In der Regel nehmen die Schulleitung und eventuell eine Lehrerin oder ein Lehrer und eine Schulpflegevertretung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Arbeits- und Projektgruppen gehören zwingend zu einem Elternforum. Sie planen, organisieren und realisieren Ideen und Projekte. In der Regel werden sie von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand erteilt die Aufträge und koordiniert die Aktivitäten unter den verschiedenen Gruppen.

Elternrunden

Elternrunden werden vor allem auf der Sekundarstufe gebildet. Die Eltern der ersten, zweiten und dritten Sekundarstufenklassen organisieren sich jahrgangsweise. Die Grundform «Elternrunden» ist in der Schullandschaft als «Elternstammtische» bekannt. In diesem Modell fehlt die Ebene der gesamten Schule, womit die Mitwirkung auf dieser Ebene erschwert wird.

Beispiel Elternforum



Merkmale der Elternrunde

- Elternrunden (auch Elternstammtische genannt) eignen sich höchstens für die Sekundarstufe.
- Die Eltern der 1., 2. und 3. Oberstufenklassen organisieren sich jahrgangsweise.
- Diese Organisationsform kann auch mit Klassenelterndelegierten (einem Modell dreier Mini-Elternräte ähnlich) aufgebaut werden.

Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6.12.2005 muss die Elternmitwirkung am Ende des zweiten Schuljahres mit Schulleitung im Organisationsstatut verankert sein. Die institutionalisierte Elternmitwirkung wird somit neu auf Gemeindeebene geregelt. Dies im Gegensatz zum TaV-Projekt (Teilautonome Volksschule), in dem die Reglemente auf Schulebene entwickelt wurden. Dies führt zu einer anderen Vorgehensweise, als sich die Schulen bisher gewohnt waren.

Wir empfehlen den Gemeinden, den Aufbau der Elternmitwirkung als Projekt zu planen (einen entsprechenden Projektauftrag finden Sie in Beiblatt A zu dieser Handreichung, einen groben zeitlichen Ablauf auf Seite 18) und folgendermassen vorzugehen:

1. Der oder die Umsetzungsbeauftragte erteilt den Schulen den Auftrag, den pädagogischen Schwerpunkt «(Eltern-)Mitwirkung» ins Schulprogramm und in die Jahresplanung aufzunehmen.
2. Aufbau der Projektorganisation: Wir empfehlen, dass die Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe Mitwirkung sowohl für die Elternmitwirkung als auch für die Partizipation der Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist. Zum einen müssen beide Bereiche innerhalb von zwei Jahren nach Einsetzung der Schulleitung umgesetzt sein, zum anderen ist das Thema Mitwirkung als Ganzes zu betrachten.

Beide Bereiche setzen eine Öffnung der Schule voraus. Auf Gemeindeebene soll geklärt werden, wie das «Dreieck» Schule, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern funktionieren soll. Im Umsetzungsprozess auf Schulebene werden die beiden Bereiche als eigenständige Projekte vorangetrieben.

Grundsatz: Die Koordination zwischen den Schulen und die Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb der einzelnen Schule ist sicherzustellen. Die Federführung bei der Erarbeitung des Elternmitwirkungs-Reglements liegt auf Gemeindeebene. Die konkrete Umsetzung der institutionalisierten Mitwirkung liegt hingegen in der Verantwortung der Schule und somit der Schulleitung und der Schulkonferenz.

Die Darstellung rechts zeigt das Organigramm einer Gemeinde mit mehreren Schulen. Falls die Gemeinde nur eine Schule besitzt, entfällt die Koordinationsgruppe. Die Teilprojektgruppe ist in diesem Fall für die Erarbeitung des Reglements und die konkrete Umsetzung verantwortlich.

Die Teilprojektgruppe setzt sich aus mindestens zwei Schulpflegerinnen oder Schulpflegern, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung oder einer für das Thema zuständigen Lehrperson, der themenverantwortlichen Person aus der Steuergruppe und je einer Vertretung der Arbeitsgruppen aus den verschiedenen Schuleinheiten zusammen. Eine Elternvertretung ist möglich, aber nicht unbedingt nötig. Auf Schulebene nehmen Eltern jedoch in der Arbeitsgruppe Einsitz.

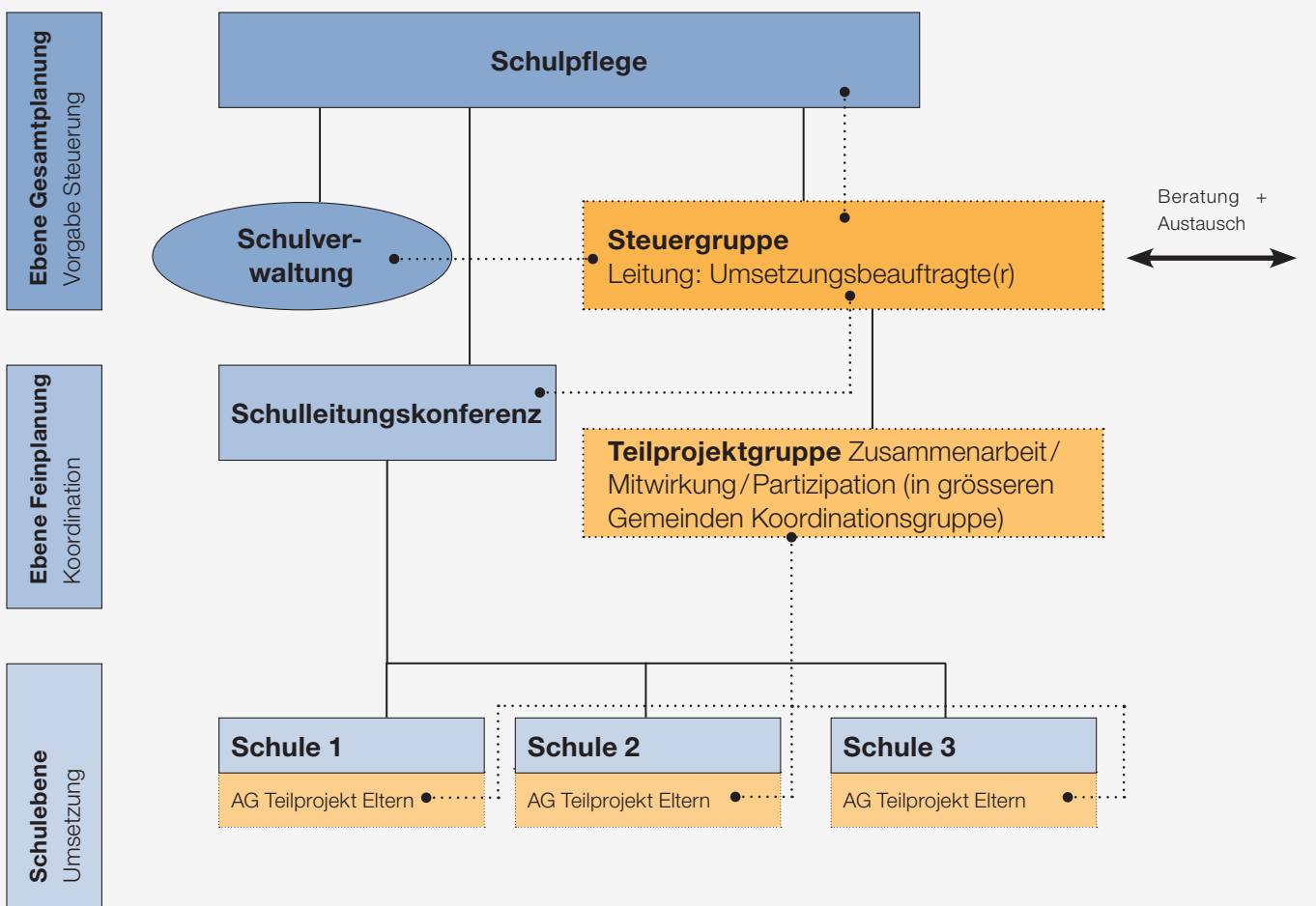
3. Gemeinsame Grundsatzdiskussionen zwischen der Teilprojektgruppe (in grösseren Gemeinden Koordinationsgruppe) Mitwirkung und der Schulpflege zum Thema Mitwirkung.
4. Die Teilprojektgruppe erstellt anschliessend einen Entwurf des Reglements zuhanden der Schulpflege und der Schulkonferenzen (Beiblatt B; Vorschlag für ein Elternratsreglement). Dieser Entwurf enthält Eckpfeiler der Mitwirkung, wie sie in den Schulen umgesetzt werden soll. Die Form der Mitwirkung kann als Reglement oder in anderer Form im

Organisationsstatut verankert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Gemeindeebene der Schulebene genügend Raum zur Ausgestaltung der eigenen Elternmitwirkung lässt. Möglicherweise werden für verschiedene Schulen auch unterschiedliche Formen der institutionalisierten Mitwirkung vorgesehen. Die Schulen können ihre Anliegen über ihre Vertretung in der Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe einbringen.

5. Die Arbeitsgruppen «Elternmitwirkung» und die Schulkonferenzen setzen sich zeitlich parallel zur Arbeit der Teilprojektgruppe mit dem Thema Mitwirkung und der ersten Fassung des Reglements auseinander. Zu Beginn dieser Auseinandersetzung steht eine Standortbestimmung (die interne Weiterbildung «Zusammenarbeit – Mitwirkung – Partizipation» sieht eine Standortbestimmung vor). Im Rahmen der Standortbestimmung betrachtet die Schule bereits bestehende Informationskanäle, Gefässe für Gedanken- und Ideenaustausch, gemeinsame Projekte und weitere Elternkontakte. In einem Prozess entwickelt die Schule schliesslich aus dem bereits Vorhandenen sowie aus ihren Ideen Leitgedanken, wie sie die Elternzusammenarbeit in Zukunft gestalten möchte. Möglichst früh sollen dabei die Eltern in den Entwicklungsprozess einbezogen werden. Da noch keine Elterngremien bestehen und eine erste Informationsveranstaltung für die Elternmitwirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, müssen Eltern über die Klassenlehrer für die Arbeitsgruppe gewonnen werden. Je nach Vertrauensverhältnis kann eine Elternvertretung bereits bei der Standortbestimmung mitwirken.



Projektorganisation (Beispiel)



- Weisungsbefugnis
-● Einsitznahme
- Linienstrukturen
- Projektstrukturen

Diese Struktur muss den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden. Sie stellt eine mögliche Form des Organisationsaufbaus dar.



6. Die Teilprojektgruppe bereinigt auf Grund der Rückmeldungen von Schulen und Schulpflege die Eckpfeiler respektive das Reglement.
7. Die Schulpflege beschliesst, was sie im Organisationsstatut verankern will.
8. Sofern die Gemeinde kein Reglement besitzt, sondern nur wenige ausdifferenzierte Eckpfeiler im Organisationsstatut verankert hat, erarbeitet die Schule ihr eigenes Reglement.
9. Start der Umsetzung in den Schulinheiten mit einer Informationsveranstaltung: Die Schulen sollten bei der Auswahl von Ideen und Projekten, die sie im Rahmen der institutionalisierten Elternmitwirkung in Angriff nehmen, darauf achten, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich verlaufen und vertrauensbildend sind. Zu hoch gesteckte Ziele bzw. frühe Misserfolge wirken sich negativ auf die weitere Umsetzung aus.
10. Die institutionalisierte Elternmitwirkung wird nach zwei Jahren

überprüft, erfolgversprechende Anpassungen werden im Organisationsstatut vorgenommen. Die Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe löst sich auf.

11. In den einzelnen Schulen ist nun die Schulleitung oder eventuell die mit dem Thema betraute Lehrperson für die Weiterentwicklung der allgemeinen und individuellen Elternmitwirkung verantwortlich. Auf Gemeindeebene wird die Koordination und die Verantwortung für die Elternmitwirkung einem Schulpflegemitglied übertragen.

Mit der Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung ist eine Neudefinition der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbunden. Dies bedingt eine Erweiterung des Berufsverständnisses der Lehrpersonen. Chancen der Elternmitwirkung müssen erkannt, die neuen Strukturen aufgebaut und zum Leben erweckt werden. Die Einführung der Elternmitwirkung ist ein umfassender Organisationsentwicklungsprozess. Dieser ist auch mit Ängsten und Widerständen der Betroffenen verbunden, die nicht unterschätzt werden dürfen. Oftmals gründen

die Ängste und Widerstände sowohl bei den Eltern als auch bei den Lehrerinnen, Lehrern und Schulpflegemitgliedern auf negativen Erfahrungen. Von Anfang an soll die Schule deshalb transparent über die Entwicklungsschritte informieren, die Eltern möglichst früh in die Arbeitsgruppe einbeziehen und mit kleinen, übersichtlichen und erfolgversprechenden Projekten beginnen. Das führt beispielsweise dazu, dass die Schule die Besuchswoche oder ein Schulhausfest zusammen mit den Eltern organisiert oder die Lehrerschaft sich aktiv und geschlossen an einer Elternweiterbildung der Elternbildungsgruppe beteiligt.

Ein leeres Projektauftragsformular kann auf unserer Website heruntergeladen werden:



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/
Unterstützungsmaterialien)

Partizipation der Schülerinnen und Schüler

Kinder sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angehört werden, ihre Meinung gilt es angemessen zu berücksichtigen. Im neuen Volksschulgesetz wird dem 12. Artikel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Rechnung getragen.

Das Recht, seine eigene Meinung frei zu äussern, Verantwortung zu übernehmen und an Entscheidungen teilzuhaben, die einen persönlich betreffen, ist eine Errungenschaft unserer Kultur und gilt für jeden Menschen. Sie beruht auf der Anerkennung der Würde und Gleichwertigkeit sowie der Unveräusserlichkeit jener Rechte, die allen Menschen zustehen.

Weil «das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf» (Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes), sind in der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte des Kindes speziell geschützt. Artikel 12 besagt, jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, solle das Recht haben, diese Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern und in seiner Meinung angemessen berücksichtigt zu werden.

Das Zürcher Volksschulgesetz bezieht dieses Recht in §50 fast wörtlich direkt auf die Schule. Wie weit die Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler konkret gehen soll, wird auf Gemeindeebene im Organisationsstatut geregelt und auf Ebene der Schule im Schulprogramm verankert.

Bedeutung der Partizipation in der Schule

Das Recht auf Beteiligung, Mitverantwortung und Mitsprache ist die juristische Seite dessen, was diese Handreichung unter dem Begriff Partizipation (deutsch Teilhabe) zusammenfasst. Was aber bedeutet diese Rechtsgrundlage in der Praxis?

Nach der hier vertretenen Auffassung bedeutet Partizipation, dass Erwachsene gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern das Lernen und das Zusammenleben in der Klassen- und Schulgemeinschaft gestalten.

Dies beginnt damit, dass die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler lernen, die Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen. Es bedeutet auch, dass sie und er Verantwortung tragen für den Umgang untereinander und für alltägliche Angelegenheiten, die alle betreffen, wie etwa das Klassenbuch, die Ordnung im Klassenzimmer, im Gang und auf dem Pausenplatz oder für spezielle Anlässe wie beispielsweise ein Schulfest. Es bedeutet weiter, dass die Schülerinnen und Schüler – genau wie die Erwachsenen auch – in der Klasse und möglicherweise für die ganze Schule Gefässe zur Verfügung haben, in denen sie gemeinsame Themen und Angelegenheiten regelmässig besprechen, sich eine Meinung bilden und gemeinsames Handeln beschliessen können. Schulen mit gelebter Partizipation berichten, diese wirke sich positiv auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler sowie der Erwachsenen aus. Sie trage wesentlich zu einem guten Schul- und somit Lernklima bei.

Zielsetzungen der Partizipation

Partizipation beruht auf gegenseitiger Achtung und auf dem Grundsatz der «Gleichwertigkeit» aller Beteiligten. Sie wirkt gemeinschaftsbildend – nicht nur in der Klasse bzw. Schule, sondern auch mit Blick auf unsere Gesellschaft und auf die Demokratie. Kinder und Jugendliche lernen im partizipativen Umgang mit den Erwachsenen und untereinander beispielsweise

- sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen;
- eine eigene Meinung zu bilden und diese auch zu vertreten;
- zu argumentieren, verschiedene Rollen zu übernehmen und damit verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen;
- Konflikte ohne Gewalt auszutragen;
- Grenzen auszuhandeln und anzuerkennen.

Über die Partizipation lassen sich die Richt- und Grobziele der verschiedenen Schulstufen für die Unterrichtsbereiche Politische Bildung bzw. Mensch und Umwelt sowie Deutsch im Lehrplan des Kantons Zürich bearbeiten:

Im Bereich Mensch und Umwelt trägt die partizipative Gestaltung des Zusammenlebens und Lernens dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler die Themen «Individuum und Gemeinschaft», «Heimat und Welt» sowie «Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft» auch handelnd verstehen und den bisweilen abstrakten Begriffen eine Bedeutung verleihen können.

Wo es darum geht, sich Orientierungswissen handlungsorientiert anzueignen, grundlegende Arbeitsweisen selber auszuprobieren und Wertvorstellungen mit anderen zu klären, ist Partizipation somit auch im Unterricht hilfreich. Dasselbe gilt für den Spracherwerb: Reden, Formulieren und Artikulieren von Gedanken und Gefühlen bezieht sich immer auf eine konkrete Situation und auf ein Gegenüber. Auch die Partizipation findet immer in Bezug auf ein Gegenüber statt, sie bietet den Schülerinnen und Schülern daher die Möglichkeit, in der Auseinandersetzung mit sich und den Erwachsenen situationsgerecht Sprache und Ausdruck einzuüben.

Über die Partizipation können schliesslich die zehn Grundhaltungen mit aufgebaut werden, die das Leitbild der Volksschule postuliert: Interesse an Erkenntnis- und Orientierungsvermögen, Verantwortungswille, Leistungsbereitschaft, Dialogfähigkeit und Solidarität, Traditionsbewusstsein, Umweltbewusstsein, Gestaltungsvermögen, Urteils- und Kritikfähigkeit, Offenheit, Musse.

Damit zeigt sich, dass Partizipation keine vom bestehenden Lehrplan abgekoppelte oder gar zusätzliche Zielsetzungen verfolgt. Vielmehr verweist sie auf pädagogische Mittel und Wege, auf denen Entwicklungs- und Lernziele erreicht werden können, die bereits vor der Einführung des neuen Volksschulgesetzes bestanden.

Intensität der Partizipation

Die Intensität der Partizipation variiert je nach Reichweite der Mitsprache und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidung, wie stark Kinder oder Jugendliche an Entscheidungen beteiligt werden sollen, liegt für den Unterricht bei den Lehrpersonen und auf Schulebene bei der Schulkonferenz sowie bei der Schulbehörde der Gemeinde. Neben pädagogischen geben oft auch organisatorische Überlegungen und besonders die Haltung der Erwachsenen den Ausschlag.

Denn Partizipation zuzulassen heisst, die Rechte des Kindes zu achten, ihm entsprechend Vertrauen zu schenken und Verantwortung zwischen sich und ihm zu verteilen. Die erfolgreiche Intensivierung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern bedingt daher immer die Auseinandersetzung der Erwachsenen mit ihrer eigenen Haltung.

In dieser Handreichung wird zwischen vier Intensitätsstufen von Partizipation unterschieden. Dabei gilt grundsätzlich: Je weitreichender der Einfluss der Kinder und Jugendlichen auf die Planung, Entscheidung und Umsetzung eines Projekts oder eines anderen Vorhabens ist, desto intensiver partizipieren sie.

Vollkommene Partizipation

Bei vollkommener Partizipation wird die Verantwortung von allen für alles geteilt. Der Informationsfluss ist für alle Beteiligten transparent. Das gegenseitige Vertrauen ist gross. Eigeninitiative ist die Grundlage des Ganzen. Diese Stufe der Partizipation findet sich in der Schule nur bedingt, da sich Lehrpersonen und Schülerschaft, Erwachsene und Kinder wie Jugendliche innerhalb der Schule nie völlig gleichberechtigt gegenüber stehen können.

Dennoch gesteht das Volksschulgesetz den Schülerinnen und Schülern immerhin auf der individuellen Ebene die Beteiligung an den sie betreffenden Entscheiden zu (§ 50 VSG). **Dort, wo es also um das eigene Lernen und die eigene Entwicklung geht, sollen Kinder und Jugendliche möglichst mitgestalten und mitbestimmen können.**

Auf Ebene der Schule sind es die «Just-Community»-Schulen, die der vollkommene Partizipation am nächsten kommen, denn dort handeln die Schülerinnen und Schüler bestimmte Teile der Schulregeln mit den Erwachsenen aus.

Partizipation in einzelnen Bereichen

Partizipation in einzelnen Bereichen sollte in jeder Schule vorkommen. Hier werden Verantwortung und Mitsprache in einzelnen Bereichen von allen geteilt. Die selber gestaltbare Arbeit nach Wochenplan oder eine Projektwoche mit eigenverantwortlichen Arbeitsbereichen sind Beispiele dafür. Der Klassenrat und der Schülerinnen- und Schülerrat sind Beispiele für formelle Gefässe und Gremien, in denen Schülerinnen und Schüler für bestimmte Bereiche Verantwortung übernehmen und mitreden können.

Auftragspartizipation

Bei der Auftragspartizipation erhalten Schülerinnen und Schüler eine Arbeit zugeteilt, die sie ausführen und für die sie verantwortlich sind. Auftragspartizipation funktioniert nach dem Prinzip «Du machst, was man dir sagt». Eigeninitiative ist eigentlich weder angebracht noch erwünscht.

Schein-Partizipation

Partizipation wird bloss zum Schein betrieben, wenn Kinder und Jugendliche zwar um ihre Meinung gefragt werden, diese zu berücksichtigen jedoch nie ernsthaft beabsichtigt wurde. Bei Scheinpartizipation fehlt den Schülerinnen und Schülern der Gestaltungsspielraum und daher früher oder später die Motivation, sich interessiert und mit eigenen Ideen einzubringen. Wo dies geschieht, können Lehrpersonen und Schulleitung das Gefühl haben, «den Karren allein schleppen» zu müssen. Wichtig ist zu sehen, dass die Demotivation der Schülerinnen und Schüler Folge mangelnder Partizipation sein kann.

Selbst der Klassenrat kann zur Scheinpartizipation werden, wenn die Beteiligten beispielsweise gar nicht wissen, was Zweck dieser Einrichtung ist und was sie vorbringen könnten.

Zusammenfassend gesagt, können die gleichen Anlässe unter dem Titel der Partizipation auf hoher bis niedriger Stufe



durchgeführt werden. Je nachdem wird der Schülerinnen- und Schülerrat ein beliebter Ort der Auseinandersetzung und des Debattierens oder eine sinnlose Alibiübung werden; das Schulfest kann ein gemeinschaftsbildender Höhepunkt am Jahresende werden – oder ein Wunschkonzert der Schülerinnen und Schüler, für das sich die Lehrerschaft allein abmüht.

Partizipation wird also nur dann ihre positive Wirkung entfalten, wenn sie eine hohe Intensität erreicht.

Ebenen der Partizipation

Je nach Ebene der Schule stehen andere Interessen und Zielsetzungen der Partizipation im Vordergrund:

Individuelle Ebene

Von der Partizipation auf der individuellen Ebene der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers sind in erster Linie sie/er selber und die Lehrpersonen, die mit ihr/ihm arbeiten, betroffen. Dabei geht es um die Partizipation in Bezug auf die eigene Entwicklung, das eigene Lernen, das eigene Verhalten. Auf der individuellen Ebene bauen die Schülerinnen und Schüler die grundlegenden Voraussetzungen

auf für die Partizipation auf allen anderen Ebenen der Schule.

Unterricht

Die Partizipation auf der Unterrichtsebene betrifft die Art und Weise, wie Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler das Lehren und Lernen gemeinsam gestalten, also beispielsweise Lern- und Arbeitsformen, auszuwählende Themen, Rhythmisierung etc. Neben den individuellen Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler geht es um das kollektive Interesse am Unterricht, der gemeinsam gestaltet werden soll, und natürlich auch darum, durch den Lehrplan vorgegebene Lernziele zu erreichen.

Gemeinschaft/Klasse

Ähnlich wie bei der Partizipation im Unterricht geht es bei der Partizipation auf der Gemeinschaftsebene um kollektive Interessen. Während aber auf der Unterrichtsebene das zielorientierte Lernen und Arbeiten im Vordergrund stehen, ist bei der Partizipation auf Gemeinschaftsebene die Gestaltung des Zusammenlebens der Schülerinnen, Schüler und der Lehrpersonen von zentraler Bedeutung. Alle Beteiligten stellen ihre Interessen und Verhaltensweisen aufeinander ein, sie handeln

Gemeinsames aus und lösen Probleme oder Konflikte, die die Klasse betreffen.

Diese Ebene der Partizipation kann genutzt werden, um Grundhaltungen wie beispielsweise Verantwortungswille, Dialogfähigkeit und Solidarität, Gestaltungsvermögen, Urteils- und Kritikfähigkeit und Offenheit zu stärken – alles Elemente des Leitbilds zum Lehrplan des Kantons Zürich – und eine Gesprächskultur aufzubauen. Diese Elemente wiederum bilden die Grundlage dafür, dass Partizipation auf Ebene der Schule funktioniert.

Schule

Die Partizipation auf Ebene der Schule ist komplexer als die Partizipation auf der individuellen, der Unterrichts- und der Klassenebene. Auf der Schulebene treffen neben den Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler, einer Klasse und der einzelnen Lehrpersonen auch jene der anderen Klassenverbände, der Schulkonferenz, der Stufen, des Horts, anderer besonderer Einrichtungen in der Schule, der Schulleitung, der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufeinander. Hier geht es um die Schule als Gemeinschaft, zu der alle Beteiligten gemäss ihren Möglichkeiten beitragen.

Entsprechend bedeutet Partizipation auf Ebene der Schule, dass heterogene Interessen und Haltungen koordiniert und gemeinsame Regeln des Zusammenlebens ausgehandelt werden müssen. Diese Prozesse bedürfen Zeit und Geduld. Zugleich sind sie für das Heranwachsen einer soliden Schulgemeinschaft unabdingbar. Die Einführung der Partizipation auf Ebene der Schule wird nicht nur von pädagogischen Überlegungen beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren, zum Beispiel von der Grösse der Schule, der Schulleitung, der räumlichen Infrastruktur, der Haltung des Kollegiums, der vorhandenen Schulkultur etc.

Informelle und formelle Partizipation

Informelle oder nicht-institutionalisierte Partizipation ist die alltägliche Art von Partizipation. Sie zeigt sich im Umgang der Erwachsenen mit den Schülerinnen und Schülern, aber auch im Umgang der jeweiligen Gruppen untereinander und in der Haltung, die darin zum Ausdruck kommt. Diese Art von Partizipation bildet die Grundlage für das, was in den institutionalisierten Gefässen der Partizipation stattfindet.

Die Gefässe und Gremien der institutionalisierten oder formellen Partizipation von Schülerinnen und Schülern zeichnen sich durch ihre Regelmässigkeit aus und durch einen hohen Grad an Verbindlichkeit. Dies äussert sich darin, dass ihnen ein partizipativ erarbeitetes Reglement oder ein Vertrag zu Grunde liegt. In den Gremien werden die Belange der Klassen- oder Schulgemeinschaft verhandelt und geklärt. Es geht um Meinungs- und Meinungsaustausch, Meinungsbildung, Diskussion und um die Koordination verschiedener Sichtweisen unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinschaft.

Beispiele institutionalisierter Partizipation auf den Ebenen Klasse/Schule

Klassenrat auf Klassenebene

Der Klassenrat ist die Vollversammlung einer Klasse, wo Lehrpersonen und Kinder oder Jugendliche über die Schule, den Unterricht und die Prozesse in der Klassengemeinschaft sprechen. Sie machen dies auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Regeln und in einer Distanz zum Alltag.

Weitere Angaben zum Aufbau eines Klassenrats können von unserer Website heruntergeladen werden:



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterialien)

Schulparlament auf Schulebene

Das Schulparlament ist ein Mitwirkungsgremium der Schülerinnen und Schüler einer Schule. Es beruht auf dem Delegiertensystem, das heisst: jede Klasse ist mit ein bis zwei Delegierten im Rat vertreten. Der Rat dient der Meinungsbildung und Beschlussfassung in Belangen, die die Interessen und Anliegen der vereinigten Schülerschaft betreffen. Das Schulparlament trägt bei zur Schule als Gemeinschaft und fördert die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule.

Weitere Angaben zum Aufbau eines Schulrats können von unserer Website heruntergeladen werden (Link nebenstehend).

Einführung und Ausbau der Partizipation

Idealerweise gibt es an jeder Schule auf allen Ebenen informelle bzw. nicht-institutionalisierte und formelle bzw. institutionalisierte Partizipation. Beginnen muss die Schule in jedem Fall mit informeller Partizipation auf individueller und auf Unterrichts- sowie Klassenebene. Wenn damit ein solider Boden für die formelle Partizipation auf Klassen- und Schulebene

bereitet ist, folgen die weiteren Ausbauschritte nach und nach.

Die Einführung und der Ausbau der Partizipation der Schülerinnen und Schüler im Unterricht bedeuten Unterrichtsentwicklung; auf Schulebene bedeuten sie Schulentwicklung. Die reglementarische Grundlage für die Partizipation der Schülerinnen und Schüler bilden das Organisationsstatut auf Gemeindeebene und das Schulprogramm auf Schulebene (vgl. §50 VSG). Es wird empfohlen, dass die gleiche Teilprojektgruppe (respektive Koordinationsgruppe) Mitwirkung, die auch die Elternmitwirkung festlegt, die Partizipation im Organisationsstatut auf Gemeindeebene regelt.

Anders als die Elternmitwirkung, wo in Gesetz und Verordnung nur von Regelung im Organisationsstatut und damit auf Gemeindeebene die Rede ist, wird bei der Partizipation der Schülerinnen und Schüler auch die Schulprogrammebene im Gesetz aufgeführt. Entsprechend soll hier der Schulebene grosses Gewicht zukommen. Wir empfehlen auf Gemeindeebene lediglich festzuhalten, dass die Partizipation Teil der Schulprogrammarbeit sein muss und mindestens auf den Ebenen 1 bis 3, das heisst auf Ebene des einzelnen Kindes, des Unterrichts und der Klasse stattfinden soll. Alles Weitere soll sich im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln, in welche die Behörde ja ebenfalls involviert ist.

Einen Vorschlag für einen Projektauftrag für die Koordinationsgruppe (respektive Teilprojektgruppe) Mitwirkung finden Sie in Beiblatt A in dieser Handreichung. Ein leeres Projektauftragsformular kann von unserer Website heruntergeladen werden.



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterialien)

Ein Planungsbeispiel einer Gemeinde, die mehrere Schulen umfasst und noch keine Schulleitung eingesetzt hat, finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 18.

Anlässe und Formen der Partizipation nach den Ebenen der Schule

	Individuelle Ebene	Unterrichts-/Klassenebene	Ebene der Schule
Informelle bzw. nicht-institutionalisierte Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> → Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Lernen → Portfolioarbeit → Lernverträge → etc. 	<ul style="list-style-type: none"> → Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung → Lernpartnerschaften → Schulreise, Klassenlager zusammen planen → Ämtli und Funktionen (Tafeldienst, Klassenbuchführung, Klassensprecherin, Klassensprecher etc.) → Klassenzimmer einrichten → etc. 	<ul style="list-style-type: none"> → Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Pausenkiosk → Patensystem → Pausenplatz gestalten → Schulfest organisieren → Friedensstifter → Mitarbeit am Schulprogramm → Zukunftstag → Gemeinsames Erarbeiten der Schulhausregeln → etc.
Formelle oder institutionalisierte Partizipation	<p>Gefässe:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Regelmässige Selbstbeurteilung → Regelmässige Portfolioarbeit → Teilnahme am Beurteilungsgespräch mit Eltern und Lehrperson → etc. 	<p>Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schülerinnen- und Schülerfeedback → Klassenrat → Klassenstunde → Klassengespräch → etc. 	<p>Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Just Community → Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler → Schulrat, Schulparlament → Kinderkonferenz → Ständige Beisitzer in der Schulkonferenz → etc. <p>Wichtig: Ein Gremium auf der Ebene der Schule (z.B. Schülerrat) setzt in der Regel ein Gremium auf Klassenebene (z.B. Klassenrat) voraus.</p>

Notwendige Ressourcen (Elternmitwirkung und Partizipation)

Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand ist nur schwer abzuschätzen und unter anderem abhängig von der Grösse der Schule (Koordinationsaufgaben, Anzahl Arbeitsgruppen etc.) und den Erfahrungen im Projektmanagement, die bei den Beteiligten bereits vorhanden sind. Diese Angaben stellen deshalb nur Richtwerte dar.

Zeitlich

- Während der Aufbauphase wird die Koordinationsgruppe Mitwirkung rund 6–8 Sitzungen abhalten müssen.
- Für interne Weiterbildungen zum Thema Mitwirkung werden den Schulen bis zu drei Weiterbildungshalbtage angeboten.
- Eine Informationsveranstaltung zur Elternmitwirkung für die Öffentlichkeit findet zu Beginn des Projekts statt.
- 4–8 Sitzungen der Schulkonferenz haben das Thema Mitwirkung zum Inhalt.
- In grösseren Gemeinden setzen sich Arbeitsgruppen auf Schuleinheitsebenen in rund 6–8 Sitzungen mit diesem Thema auseinander.

- Die Schulleitung oder die mit dem Thema betraute Lehrperson besucht die Modulgruppe «Mitwirkung – Partizipation in der Schule» (Arbeitsaufwand: 135 Stunden).

Finanziell

- Eventuell Honorar für eine externe Moderation der öffentlichen Veranstaltung.
- Gemeindeanteil für interne Weiterbildung.
- Eventuell Sitzungsgelder.
- Kostenanteil für Vikariat Modulgruppe.
- Eventuell Budget für erste Projekte des Elternremiums.

**Planungsbeispiel einer Gemeinde, die noch keine Schulleitung eingesetzt hat.
Die Gemeinde besitzt mehrere Schulen.**

2008/09		2009/10						2010/11									
08/09	10/11	12/01	02/03	04/05	06/07	08/09	10/11	12/01	02/03	04/05	06/07	08/09	10/11	12/01	02/03	04/05	06/07
Schulleitung ist eingesetzt																	
			Projektorganisation bilden/ Grundsatzdiskussion Schulpflege/ Teilprojektgruppe														
				Erarbeitung Entwurf Reglement Elternrat/ Rahmenbedingungen Partizipation durch Teilprojektgruppe für Organisationsstatut													
				Elternmitwirkung und Partizipation ins Schulprogramm und Jahresprogramm aufnehmen													
				Arbeitsgruppen zu Elternmitwirkung/ Partizipation in Schulen bilden													
					Standortbestimmung in Schulen vornehmen												
						Entwurf Organisationsstatut wird in Schulpflege besprochen/ Rückmeldung an Teilprojektgruppe											
						Entwurf Organisationsstatut wird in Schulkonferenz besprochen/ Rückmeldung an Koordinationsgruppe											
						Interne Weiterbildung/ Leitgedanken werden entwickelt											
							Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler werden in Arbeitsgruppen einbezogen										
								Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe überarbeitet erste Fassungen									
										Beschluss Organisationsstatut							
Start der institutionalisierten Elternmitwirkung mit einer Informationsveranstaltung																	
Erste Projekte werden durchgeführt und sind Teil der Jahresplanung																	
Evaluation der Elternmitwirkung und der Partizipation im Rahmen des jährlichen Schulevaluationstages																	
Arbeit in Arbeitsgruppen, Schulkonferenz und Unterricht am pädagogischen Schwerpunkt Partizipation																	

- **Gemeindeebene**
- **Schulebene**



Informationen




Anhang

Volksschulamt

Umsetzung neues Volksschulgesetz

Walchestrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich


Telefon 043 259 53 53

 www.volksschulamt.zh.ch

Pädagogische Hochschule Zürich PHZH

Rämistrasse 59 | Postfach | 8090 Zürich

Telefon 043 305 55 55

 www.phzh.ch

Links

Fachstelle Elternmitwirkung

www.elternmitwirkung.ch

Vereinigung der Eltern-Organisationen des Kantons Zürich

www.vez.ch

Projekt «Schulen mit Profil»

www.schulenmitprofil.ch

Website der Stadt Zürich

www.megaphon.ch

Kinderlobby Schweiz

www.kinderlobby.ch

Netzwerk Kinderrechte Schweiz

www.netzwerk-kinderrechte.ch



Beiblätter:

- **A** Projektauftrag Mitwirkung
- **B** Beispiel Reglement Elternmitwirkung
- **C** Fremdsprachige Eltern, Tipps und Anregungen



Beiblatt B

Beispiel Reglement Elternmitwirkung



Elternmitwirkung in der Schulgemeinde xy

Gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege folgendes Reglement.

Stichwort	Erläuterung
1. Ziele	<p>Der Elternrat ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen ein.</p> <p>Der Elternrat ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.</p> <p>Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.</p> <p>Der Elternrat unterstützt Aktivitäten der Schule.</p>
2. Grundsätze	<p>Dieses Reglement gilt für alle Schulen der Gemeinde.</p> <p>Die Schulen gestalten im Rahmen dieses Reglements eine ihren Bedürfnissen entsprechende institutionalisierte Elternmitwirkung.</p> <p>Die Elternmitwirkung findet sowohl auf Klassenebene als auch auf Schulebene statt.</p> <p>Jährlich finden mindestens zwei Delegiertentreffen statt.</p>
3. Wahl der Delegierten	<p>Am ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahres, spätestens Ende Oktober, werden zwei Delegierte pro Klasse gewählt. Die Eltern können Themen einbringen, die im Rat behandelt werden sollen.</p>



Stichwort	Erläuterung
	<p>Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern der jeweiligen Klasse.</p> <p>Die Wahl gilt für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
4. Delegiertentreffen	<p>Das erste Delegiertentreffen der Schule findet jeweils im November statt.</p> <p>Am Delegiertentreffen nehmen die Elterndelegierten und die Vertreter oder Vertreterinnen der Lehrerkonferenz sowie die Schulleitung mit beratender Stimme teil.</p> <p>Es wird ein Protokoll geführt.</p> <p>Um an den eingebrachten Themen weiterzuarbeiten, beschliessen die Delegierten je nach Bedarf zusätzliche Treffen und/oder bilden Arbeitsgruppen.</p>
5. Aufgaben des Präsidiums	<p>Das Präsidium des Elternrates vertritt das Gremium nach aussen.</p> <p>Das Präsidium beruft die Sitzungen ein, übernimmt die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen.</p> <p>Das Präsidium pflegt den Kontakt zur Schulleitung.</p> <p>Das Präsidium erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben.</p>
6. Aufgaben der Delegierten	<p>Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson.</p> <p>Die Eltern erhalten, nach Absprache mit der Lehrperson, am Elternabend Gelegenheit, Anliegen und Themen einzubringen und zu diskutieren. Die Delegierten nehmen diese Anliegen entgegen und entscheiden, ob das Thema für die ganze Schule von Bedeutung ist.</p> <p>Handelt es sich um ein Thema, das am Delegiertentreffen einzubringen ist, leiten es die Delegierten frühzeitig an das Präsidium weiter.</p> <p>Die Delegierten nehmen an der Delegiertenvollversammlung im November und an allfälligen weiteren Sitzungen teil. Sie setzen sich im Sinne der Zielsetzung des Elternrats für die Schule ein.</p> <p>Die Delegierten wählen das Präsidium für das folgende Schuljahr.</p>
7. Unterstützung	<p>Den Delegierten und dem Präsidium werden für ihre Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Rahmen der Elternmitwirkung können kostenlos Kopien im Sekretariat der Schule erstellt werden.</p> <p>Im Budget wird jährlich ein Betrag für die Elternmitwirkung eingestellt.</p>
8. Abgrenzung	<p>Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.</p> <p>Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.</p> <p>Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern und Schülerinnen ist nicht Aufgabe des Elternrats.</p>

Vorwort



Sehr geehrte Eltern

Die Volksschule schaut auf eine lange und erfolgreiche Geschichte zurück und feiert dieses Jahr ihr 175-Jahr-Jubiläum. Seit ihrem Bestehen hat sie entscheidend zu einer positiven Entwicklung des Kantons Zürich und zu einem respektvollen Zusammenleben beigetragen. Sie ist der Grundpfeiler für alle weiteren Bildungsstufen, ihre Qualität ist deshalb von ganz besonderer Bedeutung. Wir haben heute eine gute

der Zürcher Stimmbevölkerung Ja zum neuen Volksschulgesetz gesagt. Dieses deutliche Votum ist ein klarer Auftrag, die Neuerungen sorgfältig, aber auch zügig und konsequent an die Hand zu nehmen und umzusetzen.

Mit dem neuen Volksschulgesetz kann auf viele neue Herausforderungen reagiert werden. Das Ziel ist und bleibt

Mit dem neuen Volksschulgesetz kann auf viele neue Herausforderungen reagiert werden. Das Ziel ist und bleibt eine «Volksschule für alle».

Schule – und wir feiern in diesem Jahr mit Freude und wohl auch etwas Stolz über das Erreichte ihren Geburtstag.

Damit die Volksschule den gesellschaftlichen Bedürfnissen auch in Zukunft gerecht werden kann, muss sie sich immer wieder verändern. Am 5. Juni 2005 hat eine grosse Mehrheit

eine «Volksschule für alle», die Chancengleichheit, eine hohe Unterrichtsqualität und gute Bedingungen für alle Lernenden und Lehrenden gewährleistet. Die Volksschule erhält mit dem neuen Volksschulgesetz eine solide Grundlage, auf der sie sich weiterentwickeln kann, ohne dass dabei Bewährtes verloren geht. Um diese



Ziele zu erreichen, braucht es die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Ich freue mich, diesen wichtigen Schritt als Bildungsdirektorin begleiten zu dürfen.

Auch Sie als Eltern werden die Veränderungen an der Volksschule durch Ihre Kinder miterleben. Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen durch die Umsetzung des Volksschulgesetzes.

Ich wünsche den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und allen an der Schule beteiligten Personen bei ihrem Einsatz viel Erfolg und gutes Gelingen.

Regierungsrätin Regine Aepli
Bildungsdirektorin

Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten, die Eltern betreffenden Neuerungen des Volksschulgesetzes. In vielen Bereichen haben die Gemeinden einen Handlungsspielraum.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Volksschulgesetzes finden Sie unter:  www.volksschulamt.ch

→ Eltern

→ Umsetzung neues Volksschulgesetz

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt
Walchestrasse 21, 8090 Zürich
www.volksschulamt.ch

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

1. Auflage Juli 2007

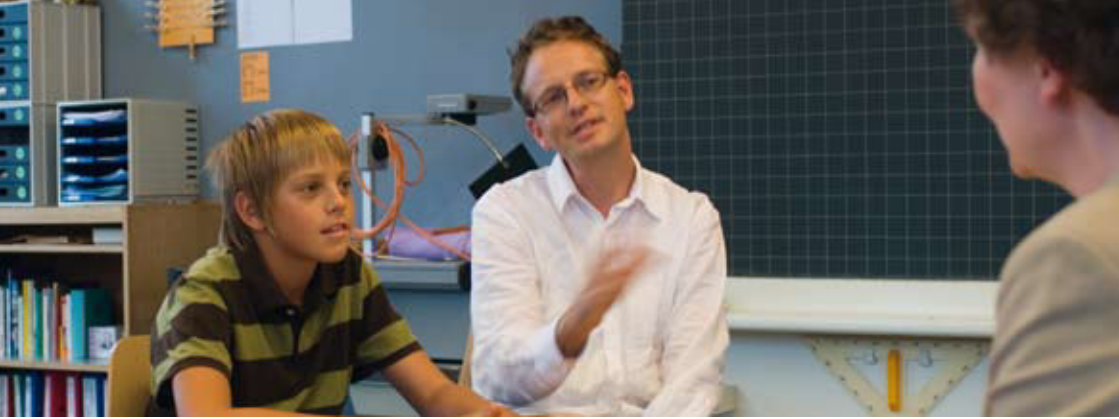
Die Schule gemeinsam gestalten

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird Anerkanntes und Bewährtes erhalten und bereits erprobte Neuerungen werden im ganzen Kanton eingeführt.

Unsere Volksschule bildet die Grundlage des gesamten Bildungswesens. Mit dem neuen Volksschulgesetz wird sich die Schule im Kanton Zürich verändern. Nicht verändern werden sich die tragenden Grundsätze der Volksschule. Sie sind auch im neuen Volksschulgesetz von zentraler Bedeutung.

Weiterhin werden Kinder und Jugendliche ganzheitlich gefördert, die Schule hat in erster Linie einen Bildungsauftrag und die Erziehung liegt in der Verantwortung der Eltern. In § 2 des Volksschulgesetzes werden die Bildungs- und Erziehungsaufgaben festgehalten:

- 1 Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.
- 2 Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.
- 3 Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.
- 4 Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.



Die wichtigsten Neuerungen:

- Das Volksschulgesetz definiert klare Rechte und Pflichten von Eltern, Schülerinnen und Schülern.
 - Das Volksschulgesetz setzt auf gemeinsame Verantwortung von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen. Es sieht deshalb verschiedene Mitwirkungsrechte für Schülerinnen, Schüler und Eltern vor.
 - Mit den geleiteten Schulen, dem Kernelement des neuen Volksschulgesetzes, erhalten die Schulen mehr Gestaltungsfreiheit und können rasch auf lokale Bedürfnisse und Anliegen der Schülerinnen, Schüler und Eltern reagieren. Die Lehrpersonen werden durch die Schulleitungen in ihrer Tätigkeit unterstützt, Eltern haben zusätzlich zu den Lehrpersonen ihrer Kinder eine weitere Ansprechperson.
 - Der Kindergarten wird mit dem neuen Gesetz Teil der Volksschule und obligatorisch. Die Schulpflicht erhöht sich damit von 9 auf 11 Jahre.
- Die Sekundarstufe wird flexibler gestaltet. Anstelle der bisherigen beiden Modelle «Gegliederte Sekundarstufe» und «Dreiteilige Sekundarstufe» können verschiedene Varianten gewählt werden.
 - Gesellschaftliche Veränderungen im Bereich der Familienstrukturen werden durch die flächendeckende Einführung von Blockzeiten an den Vormittagen berücksichtigt sowie durch die Verpflichtung der Gemeinden, weitergehende Tagesstrukturen anzubieten.
 - Das neue Volksschulgesetz setzt starke Akzente im Bereich Integration: Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert.
 - Alle Schulen mit hohem Anteil an fremdsprachigen Kindern erhalten zusätzliche fachliche und finanzielle Unterstützung.



- Neue Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten eine gleichwertige und gute Bildung im ganzen Kanton.

Das neue Volksschulgesetz ist eine Investition in eine offene, vielfältige und leistungsfähige Schule für alle. Es garantiert notwendige Anpassungen an neue schulische und gesellschaftliche Gegebenheiten, gewährleistet die Chancengleichheit und leistet einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt.

Der Schulbesuch ist unentgeltlich

Alle Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das 4. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Der Anspruch auf den unentgeltlichen Schulbesuch gilt am Wohnort. Entspricht der Tagesaufenthaltort des Kindes nicht dem Wohnort (zum Beispiel Aufenthalt bei Pflegeeltern), haben die Eltern denselben Anspruch am Tagesaufenthaltort. Falls es die ört-

lichen Verhältnisse wie Länge oder Gefährlichkeit des Schulweges erfordern, können die Kinder einer anderen Gemeinde zugeteilt werden. Solche Regelungen werden im Allgemeinen zwischen den Gemeinden vereinbart.

Eltern haben – falls schwerwiegende Gründe vorliegen – die Möglichkeit, bei der Schulpflege ein Gesuch um Zuteilung in eine andere Gemeinde einzureichen. Die entsprechende Gemeinde entscheidet über ein solches Gesuch und legt das Schulgeld fest. Ist der Besuch der Schule in der eigenen Gemeinde für das Kind nicht mehr zumutbar, muss das Schulgeld von der abgebenden Gemeinde übernommen werden. Liegen die Ursachen dafür beim Kind oder bei den Eltern, können diese zur Übernahme des Schulgeldes verpflichtet werden.

Eltern haben Rechte und Pflichten

Das Volksschulgesetz hält einige Rechte und Pflichten der Eltern klar fest. Dabei können die Bereiche In-



formation, Mitwirkung und Pflichten unterschieden werden.

Die Eltern haben ein Anrecht darauf, von der Schule rechtzeitig über schulorganisatorische Belange (Zuteilung zu Schule/Klasse, Unterrichtsort und Unterrichtszeiten) informiert zu werden. Dasselbe gilt für Schullereignisse (Anlässe, Besuchstage etc.). Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler Schwierigkeiten auf, finden ausserordentliche Ereignisse statt oder werden aussergewöhnliche Entwicklungen von Leistung oder Verhalten festgestellt, besteht zwischen Lehrperson und Eltern eine gegenseitige Informationspflicht.

Den Eltern werden im Gesetz auch Mitwirkungsrechte eingeräumt. Dazu gehören die individuellen Mitwirkungsrechte im Bereich von Schullaufbahnentscheidungen (siehe «Beurteilung und Promotion»), Anordnung, Änderung oder Aufhebung sonderpädagogischer Massnahmen und im Gesetz vorgesehener disziplinarischer Mass-

nahmen. Bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung besteht kein Mitwirkungsrecht. Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse an, müssen wichtige Informationen ausgetauscht werden. Bestehen Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler, sind die Eltern sowohl berechtigt als auch verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen. Die Schulleitung kann, wenn die Beteiligung aller Eltern erforderlich ist, in bestimmten Fällen Veranstaltungen der Schule oder der Klasse für obligatorisch erklären.

Im Organisationsstatut der Schulgemeinde müssen die allgemeinen Mitwirkungsrechte der Eltern festgehalten werden. Im Volksschulgesetz steht, dass Eltern oder deren Vertreter bei der Erarbeitung des Schulprogramms eine Anhörung einzuräumen ist. Eltern können aber nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.



Die Volksschulverordnung hält ausserdem einige Pflichten explizit fest. Eltern sind dafür verantwortlich, dass Schülerinnen und Schüler

- den Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen;
- für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind;
- unter guten Bedingungen (geeigneter Arbeitsplatz, Ruhe etc.) die Hausaufgaben erledigen können.

Wichtig ist ausserdem, dass die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Eltern liegt. Wer vorsätzlich gegen die im Gesetz festgelegten Elternpflichten verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege vom Statthalteramt mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Schülerinnen und Schüler tragen Mitverantwortung

An erster Stelle orientiert sich der Schulbetrieb am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese sind aber auch dazu aufgefordert, ihre Pflichten zu erfüllen und sich aktiv am Schulbetrieb zu beteiligen. Wie den Eltern werden auch den Schülerinnen und Schülern gewisse Mitwirkungsrechte eingeräumt. Sie werden ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend an Entscheidungen beteiligt. Im Organisationsstatut und im Schulprogramm wird eine dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache festgelegt.

Disziplinar massnahmen

Die Lehrperson kann, wenn sich disziplinarische Schwierigkeiten nicht direkt in der Klasse lösen lassen, durch die Schulleitung verschiedene Massnahmen anordnen lassen. Dazu gehören eine Aussprache, schriftliche Verweise oder die Versetzung in eine andere Klasse. Weitergehende Mass-



nahmen wie die Wegweisung vom fakultativen Unterricht (ausserhalb der Pflichtfächer), die vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen, die Versetzung in eine andere Schule oder die Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr können nur durch die Schulpflege angeordnet werden. Bei solchen Massnahmen müssen die Eltern frühzeitig informiert werden.

Werden durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers andere Personen gefährdet oder wird der Schulbetrieb in schwer wiegender Weise beeinträchtigt, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen. Stimmen die Eltern einer solchen Massnahme nicht zu, muss die Schulbehörde die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde informieren. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, unterstehen die Lehrpersonen und Schulpflegen einer Meldepflicht an die vorgenannte Behörde.

In der Verordnung zum Volksschulgesetz festgehalten sind auch einige Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler:

- 1 Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
- 2 Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,
 - a Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
 - b Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
- 3 Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.
- 4 Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder einzuschüchtern.
- 5 Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände nach Abs. 2 und 4 ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.

Veränderungen in der Schulorganisation

Mit geleiteten Schulen, Integration und Betreuungsangeboten wird gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen.

Geleitete Schule **– mehr Gestaltungsfreiheit**

Eine grundlegende, bereits in vielen Gemeinden bewährte Neuerung ist die Einrichtung von Schulleitungen. Die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten im Team ist ein Wesensmerkmal geleiteter Schulen: Ziehen alle am gleichen Strick, fördert dies die Qualität der Schule sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht.

Eltern haben in der Schulleitung eine Ansprechperson für Fragen, welche die Schule im Allgemeinen betreffen und/oder nicht mit der Lehrperson des Kindes besprochen werden können. Auch können bei Bedarf wichtige, das Kind betreffende Fragen gemeinsam zwischen Eltern, Lehrperson und Schulleitung erörtert werden.

Die Schulleitung leitet die Schule in betrieblichen Belangen und ist gemeinsam mit der Schulkonferenz – dem Kollegium aller Lehrerinnen und Lehrer

einer Schule – für pädagogische Fragen verantwortlich. Damit kann und soll die Schule auf lokale, spezifische Bedürfnisse reagieren.

Die Schulkonferenz erarbeitet ein Schulprogramm, das die pädagogischen Schwerpunkte und Ziele für die nächsten 3 bis 5 Jahre enthält und von der Schulpflege genehmigt und veröffentlicht wird. In dieses Schulprogramm miteinbezogen werden die systematisch erfassten Meinungen von Eltern und Schulkindern. Die Rückmeldungen der Eltern können über die allgemeine Elternmitwirkung eingeholt werden. Eine Jahresplanung hilft, die Inhalte des Schulprogramms zielgerichtet umzusetzen.

Alle vier Jahre wird die Schule von der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt. In diesem Zusammenhang werden auch Elternbefragungen durchgeführt.





Der Kindergarten wird Teil der Volksschule

Ab 2008 wird der Kindergarten kantonalisiert und damit Teil der Volksschule. Der Kindergarten wird obligatorisch, die Schulpflicht im Schuljahr 2008/09 von 9 auf 11 Jahre ausgedehnt – in der Regel zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Sekundarstufe. Weiter bedeutet dies, dass alle Regelungen für die Volksschule auch für den Kindergarten gelten.

Alle Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig und in die Kindergartenstufe eintreten. Sofern der Entwicklungsstand des Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflicht den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat. Die Schulpflicht hört in diesem Falle

die Beteiligten an, zieht im Bedarfsfall Fachpersonen zu oder ordnet weitere Abklärungsmassnahmen an.

Unterrichtssprache ist im Kindergarten teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe grundsätzlich die Standardsprache.

Weniger Sonderklassen, vermehrte Integration

Kinder mit Lernschwierigkeiten, aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler, werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert.

Bereits heute haben viele Zürcher Gemeinden das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen teilweise integrativ ausgerichtet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die schulische Integration im Vergleich zu separativen sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderklassen) als wirksamer erweist. Durch die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots



werden die bisher unterschiedlichen Massnahmen in den Gemeinden vereinheitlicht.

Die Klassenlehrpersonen werden durch Fachleute der Heilpädagogik unterstützt und beraten. Von der Mitarbeit der Fachpersonen innerhalb der Klasse profitieren alle Kinder und die Schule wird als Ganzes gestärkt. Therapien unterstützen einzelne Kinder individuell in Ergänzung zum Unterricht. Für Kinder, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können, gewährleisten die Gemeinden nach wie vor die Sonderschulung.

Ein neues Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen berücksichtigt die Sichtweisen aller Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung usw.) und stärkt die gemeinsame Verantwortung. In regelmässigen Standortbestimmungen werden die Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirkung überprüft.

Ab Schuljahr 2008/09 werden die Schulen im Kanton Zürich ihr Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gestaffelt dem neuen Volksschulgesetz anpassen.

Von 8 bis 12 in der Schule

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden die Blockzeiten ab Schuljahr 2007/08 generell und für alle Schulstufen eingeführt. Die Blockzeiten stellen einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags von 8 bis 12 Uhr sicher. Diese täglichen Unterrichts- oder Betreuungszeiten können aus schulorganisatorischen Gründen um maximal 20 Minuten pro Vormittag verkürzt werden.

Die Schule hat die Möglichkeit, die Blockzeiten mit obligatorischem Unterricht oder mit obligatorischem Unterricht ergänzt mit unentgeltlicher Betreuung anzubieten. Bietet die Schule im Rahmen der Blockzeiten



Betreuung an, sind diese Angebote für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos.

Betreuung ausserhalb der Schulzeit

Mit den Blockzeiten ist die Betreuung der Kinder am Vormittag durch die Schule abgedeckt. Die Gemeinden sind durch das neue Volksschulgesetz zudem verpflichtet, ab dem Schuljahr 2009/10 ein ergänzendes, dem Bedürfnis angemessenes Betreuungsangebot (Mittagstisch, Tageshort, Nachmittagshort etc.) anzubieten. Der Bedarf muss von der Gemeinde, zum Beispiel durch eine Elternbefragung, abgeklärt werden.

Die Eltern haben die Wahl, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sie eine Betreuung ausserhalb der Schule in Anspruch nehmen wollen. Für die ausserfamiliären Betreuungsangebote können Gemeinden von den Eltern eine finanzielle Beteiligung bis maximal

zur vollen Kostendeckung verlangen. In welcher Form die Tagesstrukturen finanziert und allenfalls subventioniert werden, entscheidet die Gemeinde.

Aufgabenstunden

Hausaufgaben sollten zu Hause erledigt werden können. Die Eltern sind dazu verpflichtet, für die Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben geeignete Bedingungen zu schaffen (siehe dazu «Elternpflichten»). Gemeinden können unentgeltlich betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten. Bei der Aufgabenhilfe geht es nicht darum, den Kindern die Hausaufgaben zu erklären, sondern darum, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit das Kind seine Aufgaben in ruhiger und entspannter Atmosphäre erledigen kann.



Schulausfälle

Grundsätzlich können die Eltern davon ausgehen, dass der Unterricht nach Stundenplan durchgeführt wird. Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen in einer Klasse, übernehmen andere Lehrpersonen oder die Schulleitung die Kinder, bis ein Ersatz für die fehlende Lehrperson gefunden ist («Spetten»). Änderungen im Stundenplan (zum Beispiel Einstellung des Unterrichts einer Schule für Weiterbildungen der Lehrpersonen) werden den Eltern im Regelfall in einem Quartals- oder Halbjahresplan rechtzeitig mitgeteilt. Es ist der Gemeinde überlassen, ob sie in diesen Fällen zumindest für den Umfang der Blockzeiten ein Betreuungsangebot anbietet.

Besuchstage und besondere Schulanlässe

Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, an den Schulen jedes Jahr mindestens zwei Besuchshalbtage durchzuführen. Diese Besuchshalbtage und andere besondere Schulanlässe (zum Beispiel Abschlusstag einer Projektwoche, Schulhauseinweihungen etc.) können auch an Samstagen stattfinden. Am Samstag durchgeführte Besuchshalbtage und besondere Schulanlässe sind für Schulkinder und Lehrpersonen obligatorisch und können nicht an einem anderen Wochentag kompensiert werden.



Absenzen, Dispensation und Jokertage

Ist das Kind krank oder kann es aus anderen unvorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, müssen die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen. Sind Absenzen vorhersehbar, müssen die Eltern rechtzeitig um eine Dispensation ersuchen.

Sind zureichenden Gründe vorhanden, kann die Schulpflege das Kind vom Schulbesuch dispensieren. Als zureichende Gründe gelten insbesondere:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,

- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Alle Regelungen zu Dispensation und Absenzen gelten neu auch für den Kindergarten.

Während zwei Tagen (Jokertage) pro Schuljahr können Schülerinnen und Schüler der Schule ohne Dispensationsgründe fernbleiben. Jokertage sind ein Ferienguthaben von 2 Tagen oder Halbtagen (welche ebenfalls als ganze Tage gerechnet werden) pro Jahr. Für die Jokertage brauchen die Eltern kein Gesuch zu stellen. Es genügt die rechtzeitige Information der Eltern an die Schule, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.



Die Schulpflege kann sogenannte Sperrtage – besondere Schulanlässe oder Besuchstage – bestimmen, an welchen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Ausserdem muss sie bestimmen, ob die Jokertage auch zusammengefasst (Kindergarten, 1. bis 3. Primarklasse, 4. bis 6. Primarklasse und Sekundarstufe) bezogen werden können.

Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

Die Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers beschränkt sich nicht auf den Durchschnitt von Prüfungsergebnissen. Beurteilt wird ein Kind nach Sachkompetenz (schulische Leistungen), Sozialkompetenz (Erfahrungen in der Familie, in der Schule und im sozialen Umfeld) und Selbstkompetenz (entwicklungsbedingte Gegebenheiten, Einstellungen und Haltungen).

Grundsätzlich gilt für die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und bei einem

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe das Konsensverfahren. Das heisst, betroffene Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern entscheiden gemeinsam. In den meisten Fällen wird der Übertritt in die nächste Klasse oder Stufe zwischen der Lehrperson und den Eltern besprochen. Erzielen diese keine Einigung, wird für ein weiteres Gespräch die Schulleitung beigezogen. Finden die Beteiligten auch dann keinen Konsens, werden die Akten zur Entscheidung an die Schulpflege überwiesen.

Rekursinstanzen

Wie bereits verschiedentlich erwähnt, gilt in den meisten Fällen, in denen Eltern ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird, das Konsensverfahren. Sind die Eltern aber mit Entscheiden nicht zufrieden, können sie an die nächst höhere Instanz gelangen. Konkret bedeutet dies: Können sich Eltern nicht mit einer Lehrperson einigen, ist die Schulleitung beizuziehen. Bleibt eine Einigung auch dann aus, entscheidet die Schulpflege. Anordnungen der



Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Ärztliche Untersuchungen

Schulkinder werden im Kindergarten und in der Sekundarstufe auf Kosten der Gemeinde schulärztlich untersucht. Die Untersuchung umfasst Impfstatus, Grösse, Gewicht, Seh- und Hörvermögen. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers mit einem Gespräch ergänzt werden. In der 4. Klasse wird nur der Impfstatus überprüft. Eltern können auf eigenen Wunsch die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen lassen. In diesem Falle tragen sie die Kosten selbst. Verzichtet die Gemeinde auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchung, leistet sie den Eltern eine entsprechende Kostengutsprache. Die Eltern sind dann verpflichtet, die Untersuchung bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.

Privatschulen und Privatunterricht

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule oder durch Privatunterricht (Homeschooling) erfüllt werden. Privatschulen brauchen eine Bewilligung der Bildungsdirektion.

Als Privatunterricht gelten Einzelunterricht und Unterricht in einer Gruppe bis maximal fünf Schülerinnen und Schüler. Für diesen Unterricht braucht es keine Bewilligung, aber wie bei der Privatschule müssen die Lernziele gemäss zürcherischem Lehrplan erreicht werden. Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, darf er nur von einer ausgebildeten Lehrperson erteilt werden.

Wenn sich Eltern entscheiden, ihr Kind in eine Privatschule zu schicken, haben sie alle damit zusammenhängenden Aufwendungen wie bisher selber zu zahlen (Schulgeld und andere Nebenleistungen gemäss Schulver-



trag). Allerdings haben sie neu Anrecht auf gewisse staatliche Leistungen. So können alle vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel gratis bezogen werden. Diese Leistung ist von den Eltern bei der Schulpflege am Wohnort geltend zu machen.

Die schulpflichtigen Kinder aus Privatschulen haben wie die Schülerinnen und Schüler der Volksschule Anspruch auf unentgeltliche Therapien. Auch die allenfalls erforderlichen logopädischen, schulpsychologischen oder anderen Abklärungen sind gratis. Ob bzw. welche Therapie in welchem Umfang angeordnet wird, entscheidet die Schulpflege.



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Stabsstelle

Kontakt: Martin Stürm, lic. phil., Kommunikationsbeauftragter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 22, martin.stuerm@vsa.zh.ch

15. November 2017
1/2

Aktivitäten durch den Elternrat

Finanzierung und Sponsoring

Empfehlung zur finanziellen Unterstützung der Elternmitwirkungsghremien

Die Finanzierung der EMW liegt in der Verantwortung der (Schul-) Gemeinden.
Alle relevanten Fragen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzen sind im Organisationsstatut der Schulgemeinde bzw. im EMW-Reglement geregelt.

Die EMW kann demzufolge in die Budgetierung (der Gemeinde und der Schulleitung) einbezogen werden. Konkret bedeutet dies, es kann die Möglichkeit geschaffen werden, ein Jahresbudget oder Anträge für die finanzielle Unterstützung einzelner Projekte einzureichen, die in enger Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt werden.

Beispiele:

- EMW Veranstaltung „Das erfolgreiche Bewerbungsgespräch“
- EMW WB für alle Eltern zum Thema „Grenzen setzen – Grenzen finden“
- Finanzieller Beitrag pro Klasse
- Weiterbildung für den Elternvorstand zum Thema „Sitzungsleitung“

Elterngremien rechnen – wie alle anderen der Schule unterstellten Stellen – innerhalb eines festgelegten Budgets mit der Schule ab.

Rechtliche Vorgaben zum Sponsoring der EMW

Beim Sponsoring sind die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Bestimmungen des Schulrechts zu beachten:

Volksschulgesetz und Volksschulverordnung, Drittmittel
§ 67.

1 Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.

2 Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

3 Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.



Im Finanzreglement §19 heisst es dazu:

§ 19.

1 Finanzielle Unterstützungen durch Dritte dürfen zweckgebunden sein. Weitere Bedingungen sind unzulässig. Dritte dürfen in der Schule nicht unangemessen für sich oder das von ihnen betriebene Geschäft werben.

2 Zuwendungen von Dritten, deren Produkte mit den Zielen der Volksschule nicht vereinbar sind, oder deren Namen von der Allgemeinheit mit solchen Produkten in Verbindung gebracht werden, sind unzulässig.

3 Zuwendungen im Betrag von mehr als 5% der Jahresausgaben einer Gemeinde oder von mehr als Fr. 100 000 sind der Bildungsdirektion zu melden. In Teilbeträgen ausgerichtete Zuwendungen sind zusammenzuzählen. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder die Annahme der Zuwendung untersagen.



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Stabsstelle

Kontakt: Martin Stürm, lic. phil., Kommunikationsbeauftragter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 22, martin.stuerm@vsa.zh.ch

1. November 2017
1/3

Aktivitäten durch den Elternrat

Handlungsfelder, Zusammenarbeit und Haftung

Handlungsfelder und Zusammenarbeit

Grundlagen

Elterngremien können auf verschiedene Weise an der Schule mitwirken und die professionelle Arbeit der Lehrpersonen ergänzen. Die Form der Elternmitwirkung wird im Organisationsstatut festgelegt (§ 55 Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) in Verbindung mit § 41 Volksschulverordnung (VSV; LS 412.101). Grundlegende Vorgaben wie Ziele, Aufgaben oder Entscheidungskompetenzen für die Elterngremien der Schuleinheiten werden in einem, das Organisationsstatut ergänzenden, Reglement festgehalten. Eine Mitwirkung bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist durch das Volksschulgesetz explizit ausgeschlossen. Das Reglement zur Elternmitwirkung muss durch die Schulpflege genehmigt werden.

Zusammenarbeit

Ziel und Zweck der Elternmitwirkung ist eine sinnvolle und gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zum Wohle aller Kinder. Deshalb sollten Anlässe des Elternrats immer einen ersichtlichen Bezug zur Schule haben. Aktivitäten des Elternrats müssen daher mit der Schule abgesprochen werden. In vielen Schulen hat es sich bewährt, dass die Schulleitung in regelmässigen Abständen an den Sitzungen der Elterngremien teilnimmt.

Die Schule ihrerseits sollte sich an den Aktivitäten der Elternmitwirkung - insbesondere auch personell - beteiligen. Der Grundsatz, dass die Verantwortung zur Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei den Lehrpersonen liegt, gilt auch für Aktivitäten des Elternrats. Der Beizug von Eltern als Unterstützung ist immer möglich, die Verantwortung für die Wahrnehmung der Obhut bleibt aber letztlich bei den Lehrpersonen oder bei der Schulleitung (vgl. § 26 Abs. 1 VSG in Verbindung mit § 24 VSV). Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen, bei welchen die Kinder durch ihre eigenen Eltern begleitet werden. In diesen Fällen ist es wichtig, seitens der Schule klar zu kommunizieren, dass die Verantwortung für die Aufsicht der Kinder bei deren Eltern liegt (z.B. Kinderflohmarkt).

Es ist sinnvoll, wenn die Aktivitäten des Elternrats von der Schulleitung jeweils genehmigt werden. Dabei sind die wesentlichen Eckpunkte der Veranstaltung festzuhalten. Dazu gehört auch die Form der Mitwirkung und Unterstützung der Schule. Es ist zudem die Auf-



gabe der Schulleitung, in Absprache mit dem Elternrat zu klären, ob in der geplanten Veranstaltung der Bezug zur Schule gegeben ist und beispielsweise auch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Mögliche Handlungsfelder sind zum Beispiel:

- Klassenelternabende (auch Eltern können Themen einbringen, eventuell gemeinsame Vorbereitung mit der Lehrperson)
- Anhörung im Rahmen der Ausrichtung des Schulprogramms
- Einbezug der Elternmitwirkung im Feedbackprozess für die schulinterne Qualitätssicherung
- Elternbildung (Organisation von Veranstaltungen zu Themen wie: Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Medien, Grenzen setzen, Gewalt ...)
- Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfest, Erzählnacht, etc.)
- Schulwegsicherung
- Unterstützung im Berufswahlprozess
- Mitarbeit bei Aufgabenhilfe, Mithilfe bei Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten,
- Mitgestaltung der Schulzeitung oder der Website
- Kontaktpflege mit Familien ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen

Hinweise zu Haftungsfragen

Personen- und Sachschäden sind immer Resultate von ganz konkreten Abläufen. Sie werden retrospektiv festgestellt. Haftungsfragen können deshalb nicht generell beantwortet werden. Einige nützliche Hinweise können jedoch gemacht werden:

Grundsätzlich haftet die Gemeinde für Personen- oder Sachschäden, welche ein Mitglied des Elternrates einem Dritten (z.B. einem Kind) in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt (§§ 2 – 4 i.V.m. § 6 Haftungsgesetz; LS 170.1). Das bedeutet, dass die geschädigte Person nicht direkt die schädigende Person für den Schaden belangen kann, sondern sich an das verantwortliche Gemeinwesen wenden muss (Staatshaftung). In der Regel ist die amtliche Tätigkeit gegeben, wenn die Aktivität eine Grundlage im Organisationsstatut und/oder im Elternratsreglement hat, sich innerhalb der vorgesehenen Handlungsfelder des Elternrats bewegt und mit Wissen und Mitwirken der Schule sowie mit Einwilligung der Schulleitung erfolgt.

In Fällen nicht amtlicher Tätigkeit, wie auch bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Verursacher oder die Verursacherin. Ob eine amtliche Tätigkeit vorliegt, muss immer im Einzelfall geklärt werden.

Daher ist es zur Sicherheit auf jeden Fall ratsam, dass Eltern des Elternrats über eine private Haftpflichtversicherung verfügen.

Private Aktivitäten von Eltern

Aktivitäten und Anlässe des Elternrats, an welchen die Aufsicht über die Kinder nicht durch Lehrpersonen der Schule, sondern ausschliesslich durch Mitglieder des Elternrats oder einiger anderer Eltern wahrgenommen wird, gelten in der Regel nicht mehr als schulische Anlässe. Die Schule kann in diesen Fällen keine Verantwortung übernehmen. Die Staatshaftung kommt nicht zur Anwendung.

Den Eltern ist es jedoch unbenommen, einen solchen Anlass auf privater Basis zu organisieren. Da es sich in diesem Fall nicht um einen schulischen Anlass handelt, ist die Teilnahme daran freiwillig und fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Schule. Dieser Umstand muss den Eltern der teilnehmenden Kinder klar kommuniziert werden, beispielsweise dadurch, dass keine „offiziellen“ Dokumente oder Vorlagen der Schule benutzt werden.



Beiblatt C

Fremdsprachige Eltern, Tipps und Anregungen



Tipps und Anregungen

- Die Zusammenarbeit schrittweise aufbauen; das ist für alle Eltern wichtig, im Besonderen jedoch für Migranteneltern:
 1. Sich gegenseitig kennen lernen und Vertrauen schaffen.
 2. Den Kontakt pflegen und vertiefen.
 3. Sich gegenseitig informieren.
 4. Die Lernförderung der Kinder und Jugendlichen zum Hauptthema machen.
 5. Eltern zum Mitwirken am Schulleben auffordern.
 6. Eltern für die Elterngremiumsarbeit gewinnen.
- Eingewanderten Eltern mit Informationen den Zugang zur Schule erleichtern. Wichtige Themen sind: Schulsystem (Stufen, Angebote, Übertritte), Unterschiede zu den Schulsystemen in den Herkunftsländern, Bedeutung der schulischen Leistungen (Noten, Zeugnisse, Promotion etc.), Rolle der Lehrpersonen in der Schweiz, Zusammenarbeit Schule–Eltern, Elternrechte, Elternpflichten, Unterrichtsformen, Hausaufgaben, Schullager, Schulpsychologischer Dienst, Berufswahl etc.
- Bei allen Eltern der Schule nachfragen, wer welche Sprachen spricht und welche Kulturen kennt. Geeignete Mütter und Väter für Übersetzungshilfen, Unterrichtshilfen u. a. einsetzen.
- Bei wichtigen Gesprächen zwischen Schule und Eltern (Laufbahntscheide, grössere Probleme und Konflikte) erfahrene und qualifizierte interkulturelle Vermittelnde einsetzen, um die Verständigung – sprachlich und kulturell – zu ermöglichen (siehe Merkblatt «Interkulturelle Vermittlung im Schulbereich» und Einsatzzentrale «Medios», info@medios.ch).
- Gezielt einzelne Migranten und Migrantinnen bereits für die Arbeitsgruppe Elternmitwirkung gewinnen. Hierzu geeignete Personen ansprechen, die Deutsch können und die eine Brückenfunktion zu ihrem Kultur- und Sprachkreis übernehmen können.
- Grössere Sprachgruppen sollten im Elterngremium einer Schule vertreten sein.
- Eventuell ist ihnen eine angemessene Anzahl Sitze im Elterngremium zur Verfügung zu stellen (Quotenregelung).
- In Klassen mit über 50% Migrantenkinder bei der Mitwirkungsform Elternrat (mit gewählten Elerndelegierten) einen von zwei Sitzen für Migranten und Migrantinnen reservieren.
- Der Einbezug von Eltern verschiedener Herkunft zu einem festen Thema der Elternmitwirkung machen. Eventuell eine feste Arbeitsgruppe «Integration» einrichten.
- Migranten und Migrantinnen wie allen Eltern verschiedene Formen der Beteiligung anbieten, zum Beispiel Elterntreffpunkt, Sporttag, Samstag-Schule, «handfeste» Projekte wie Pausenplatzgestaltung etc.
- Informationsveranstaltungen zu Erziehungs- und Lernfragen (Spielen und Lernen, Sprach- und Leseförderung, Grenzen setzen, Berufswahl etc.) für alle Eltern gemeinsam und auf Deutsch anbieten. Für die Diskussion in Gesprächskreisen nach einzelnen Sprachen aufteilen. Videos und DVD's zu verschiedenen Themen und in verschiedenen Sprachen eignen sich als Einstieg (siehe Merkblatt «Informationsmittel über Erziehungs- und Schulfragen in verschiedenen Sprachen»).
- Die Lehrpersonen in interkultureller Zusammenarbeit weiterbilden und gezielt unterstützen, zum Beispiel durch Schulsozialarbeit und interkulturelle Vermittelnde.



- Als Ergänzung zu den übrigen Elternanlässen: Unter Beizug von interkulturellen Vermittlungspersonen und in Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen spezielle Elternveranstaltungen in der Sprache der Eltern durchführen und wichtige Fragen besprechen.
- Allen Eltern, schweizerischen und ausländischen, aufzeigen, wie wichtig die allseitige Bereitschaft ist, aufeinander zuzugehen und einen Beitrag zur Integration zu leisten.

Hinweise und Links

Merkblätter des Volksschulamtes «Handreichung Interkulturelle Vermittlung»

www.volksschulamt.zh.ch (Pädagogische Themen/Interkulturelle Pädagogik/Eltern)

«Informationsmittel Schulfragen»

www.volksschulamt.zh.ch (Pädagogische Themen/Interkulturelle Pädagogik/Eltern)

«Medios», Einsatzzentrale für interkulturelle Vermittlung

www.medios.ch

«Integras» (Einsatz von interkulturellen Vermittelnden zur Berufswahlinformation der regionalen Berufsberatung)

www.lotse.zh.ch (Suchbegriff «Integras»)



Neuzuzug mit schulpflichtigen Kindern

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die neu in eine Zürcher Gemeinde ziehen, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Dies gilt ab Beginn ihres Aufenthaltes und unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Kindes. Zur obligatorischen Schule gehört auch der Kindergarten.

Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule. Sie kann auch an bewilligten privaten Schulen erfüllt werden.

Kinder, die das vierte Altersjahr vollendet haben¹, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig und besuchen den Kindergarten.

In der öffentlichen Volksschule besteht keine freie Schulwahl: Die Kinder besuchen die Schule dort, wo sie wohnen. Die lokale Schulbehörde (Schulpflege) teilt die Kinder den einzelnen Schulen zu. Die Eltern sind frei, eine Privatschule zu wählen.

Anmeldung der Kinder

Wenn ein Kind neu in eine Zürcher Gemeinde zieht, muss es von den Eltern sofort bei der lokalen Schulbehörde (Schulpflege) angemeldet werden. Diese Pflicht gilt für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter.

Sobald die Familie im Kanton Zürich wohnt, ist es wichtig, dass die Eltern möglichst bald die Schulpflege kontaktieren, um die Einschulung ihres Kindes zu besprechen und Fragen dazu zu klären.

Die Adressen der lokalen Schulbehörden sind auf den Webseiten der Gemeinden und Schulen zu finden. www.vsa.zh.ch/schulen

¹ Stichtag für die Einschulung

<i>Schuljahr</i>	<i>Stichtag</i>
2013/14	30. April
2014/15	15. Mai
2015/16	31. Mai
2016/17	15. Juni
2017/18	30. Juni
2018/19	15. Juli
ab 2019/20	31. Juli



Einschulung

Die Schulpflege weist das Kind einer Schule zu. Die Schulleitung ist für die Zuteilung zu einer passenden Klasse zuständig. Die Klasse soll möglichst dem Alter des betreffenden Kindes entsprechen. Spricht ein Kind kein oder wenig Deutsch, besucht es – zusätzlich zum Regelunterricht – den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Die Lehrperson der Regelklasse unterstützt das Kind darin, sich zu integrieren und den Unterrichtsstoff der Klasse aufzuarbeiten.

In den Städten gibt es zum Teil „Aufnahmeklassen“. In diesen bleiben die Kinder in der Regel maximal ein Jahr, um die deutsche Sprache zu erlernen und sich auf den Übertritt in eine Regelklasse vorzubereiten.

Für junge Einwanderer im Alter von 15 bis 21 Jahren bieten die Berufswahlschulen ein spezielles „Berufsvorbereitungsjahr Sprache und Integration“ an. In diesem Jahreskurs lernen die Jugendlichen vor allem Deutsch. Zudem erwerben sie Kenntnisse, die sie brauchen um in eine weiterführende Schule einzutreten oder eine Berufsausbildung zu machen.

www.mba.zh.ch -> [Berufsvorbereitungsjahre](#)

Weitere Informationen für Eltern

Eine DVD in 11 Sprachen informiert Eltern ausführlich über „Die Schule im Kanton Zürich“.

www.vsa.zh.ch -> [DVD Volksschule](#)

Weitere Informationen – auf Deutsch und in weiteren Sprachen – können von der Website des Volksschulamtes heruntergeladen werden.

www.vsa.zh.ch -> [international](#)



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Schulische Elterngespräche

Überblick



In dieser Übersichtstabelle werden verschiedene Formen von schulischen Anlässen und Gesprächen aufgelistet und beschrieben. Die Gespräche können auf drei verschiedenen Ebenen stattfinden: 1. Schulebene (Schulpflege oder Schulleitung und alle Eltern), 2. Klassenebene (Klassenlehrperson und alle Eltern der Klasse) und 3. Individuelle Ebene (Klassenlehrperson, Eltern, Schülerin oder Schüler). Die Zusammensetzung der an einem Anlass oder Gespräch beteiligten Personen hängt von örtlichen und strukturellen Gegebenheiten ab und kann wo sinnvoll angepasst werden.

Gesprächssituation	Gesprächsleitung	Teilnehmende ¹	Zweck des Gesprächs	Unterlagen, Informationen	Rechtsgrundlagen
1. Schulebene Schul-Elternanlass mit Austauschmöglichkeit	Schulpflege und/oder Schulleitung	– Eltern, ein Elternteil oder deren Vertretung bei Bedarf – Lehrpersonen – Schülerinnen und Schüler	– Vorbereitende Informationen im Hinblick auf einen bevorstehenden Schuleintritt oder Stufen-/Schulwechsel – Informations- und Austauschansätze, z. B. zu aktuellen Vorfällen, Themen der Schulentwicklung oder zu strukturellen Veränderungen	– Informationen zur lokalen Schule oder Klasse (Regelungen, Ziele, Abläufe etc.) – Informationen zur Volksschule allg., z. B. DVD Volksschule	§ 54 VSG § 59 VSV Besuchsobligatorium für Eltern § 64 VSV
2. Klassenebene (i. d. R. Eltern-Anlass)	Klassenlehrperson	– Eltern bei Bedarf – weitere beteiligte Lehrpersonen – Schülerinnen und Schüler	– Erste Kontaktnahme unmittelbar vor oder nach Übernahme einer Klasse, gegenseitiges Kennenlernen – Information und Austausch zu allgemeinen und besonderen Themen einer Klasse	– Informationen zur Schule oder Klasse (Regelungen, Ziele, Abläufe etc.) – Informationen zu besonderen Vorhaben oder Vorkommnissen	§ 54 VSG § 60 VSV Besuchsobligatorium für Eltern § 64 VSV
3. Individuelle Ebene					
a1. Informationsaustausch	Klassenlehrperson, bei Bedarf Schulleitung	– Eltern bei Bedarf – Schülerin oder Schüler	– a1. Zur gegenseitigen Information oder bei Informationsbedarf seitens der Eltern, der Lehrperson oder der Schülerin oder des Schülers	– Beobachtungsdokumentation der beteiligten Lehrpersonen, Eltern und Schülerin oder Schüler	§§ 54 und 56 VSG §§ 61 und 62 VSV
a2. Gespräche aus besonderem Anlass		– je nach Thema und Bedarf weitere Lehrpersonen und/oder Fachpersonen	– a2. Bei besonderen Vorkommnissen oder Schwierigkeiten		
b. Zeugnisgespräche	Klassenlehrperson	– Eltern bei Bedarf – Schülerin oder Schüler – weitere beteiligte Lehrpersonen (z. B. DaZ-Lehrperson)	– Im Kindergarten und in der 1. Klasse mindestens zweimal jährlich obligatorische Elterngespräche. Auf der Kindergartenstufe bei gemeinsamem Wunsch der Teilnehmenden nur einmal jährlich	– Beobachtungsdokumentation der beteiligten Lehrpersonen, Eltern und Schülerin oder Schüler – Elterngespräche im Kindergarten – Informationen zu Zeugnissen & Absenzen	§ 4 Zeugnisreglement

Gesprächssituation	Gesprächsleitung	Teilnehmende ¹	Zweck des Gesprächs	Unterlagen, Informationen	Rechtsgrundlagen
<p>c. Übertrittsgespräche beim Übertritt von der Primar- auf die Sekundarstufe</p>	Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern – Schülerin oder Schüler – bei Uneinigkeit zusätzlich Schulleitung und Lehrperson der abnehmenden Sekundarschule 	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächs- und konsensorientiertes Übertrittsverfahren im Verlauf der 6. Klasse 	<ul style="list-style-type: none"> – Broschüre ☞ Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (S. 10 ff.) – Formular ☞ Zuteilungsentscheid 1 – Formular ☞ Zuteilungsentscheid 2 	<p>§ 32 VSG</p> <p>§ 39 VSV</p>
<p>d. Gespräche im Zusammenhang mit Schullaufbahnentscheiden</p>	Klassenlehrperson, bei Bedarf Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern – Schülerin oder Schüler <p>bei Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> – weitere Lehrpersonen – SHP – Fachpersonen – Schulleitung – Schulpflege 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf der Primarstufe Gespräche im Hinblick auf Wiederholen oder Überspringen einer Klasse – Auf der Sekundarstufe Gespräche im Hinblick auf einen Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe. Ein Wechsel der Anforderungsstufe kann bei allseitigem Einverständnis auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen. – In der 2. Klasse der Sekundarstufe Standortgespräch im Nachgang zu «Stellwerk 8» mit verbindlicher Zielvereinbarung im Hinblick auf die 3. Sekundarstufe und dem Übergang in die Sekundarstufe II 	<ul style="list-style-type: none"> – Broschüre ☞ Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (S. 9 ff.) – ☞ Info-Flyer VSA – Schülerprodukte im betreffenden Fach und Prognose für die Weiterentwicklung – ☞ Neugestaltung 3. Sek, Dossier Standortgespräch 	<p>§ 32 VSG</p> <p>§ 40 VSV</p>
<p>e. Schulische Standortgespräche (SSG) Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen und zur Sonderschulung</p> <p>Für die Zuweisung zum oder Entlassung aus dem DaZ-Unterricht: siehe f.</p>	Klassenlehrperson, bei Bedarf SHP, Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern <p>bei Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schülerin oder Schüler – weitere Lehrpersonen – SHP – Fachpersonen – Schulleitung – Schulpsychologischer Dienst – Schulpflege 	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der Standortbestimmung – Sonderpädagogische Massnahmen und Sonderschulung werden mindestens jährlich mittels SSG überprüft. 	<ul style="list-style-type: none"> – Handreichung ☞ Schulische Standortgespräche © Bildungsdirektion Kanton Zürich, März 2007 – Informationen zu ☞ Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule und ☞ Zuweisung zur Sonderschulung – Informationen zu ☞ Zeugnisbeurteilung und ☞ Nachteilsausgleich 	<p>§§, 32, 33–40, 56 VSG</p> <p>§§ 29a, 33, 40, 62, 63 VSV</p> <p>§§ 2, 12, 24, 28 VSM</p> <p>§ 10 Zeugnisreglement</p>

Gesprächssituation	Gesprächsleitung	Teilnehmende ¹	Zweck des Gesprächs	Unterlagen, Informationen	Rechtsgrundlagen
f. Standortgespräch Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Standortgespräch)	Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern – DaZ-Lehrperson <p>bei Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schülerin oder Schüler – interkulturell Dolmetschende – Schulleitung – HSK-Lehrperson – Fachpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> – Das DaZ-Standortgespräch wird in der Regel einmal pro Jahr durchgeführt. Es findet im Rahmen des Verfahrens zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum Unterricht in Deutsch als Zweitsprache statt. – Am DaZ-Standortgespräch werden der Lernstand des Schülers oder der Schülerin beurteilt, der Unterstützungsbedarf in Deutsch als Zweitsprache abgeklärt und die DaZ-Förderung geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> – ☑ Broschüre Deutsch als Zweitsprache – Regelungen und Empfehlungen – ☑ Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht – Instrumentarium Sprachgewandt – ☑ Einsatz des Instrumentariums Sprachgewandt 	<p>§§ 37–40 VSG</p> <p>§§ 12–16, 24, 26 und 28 VSM</p>
g. Erstgespräch mit den Eltern bei Neuzug von Fremdsprachigen	Klassenlehrperson, Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern oder deren Vertretung (z. B. bei unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen) <p>bei Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schülerin oder Schüler – in der Regel interkulturell Dolmetschende – Fachpersonen, z. B. Fachperson der Schulsozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme und Einschulung neu zugezogener fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher – Erster Informationsaustausch zwischen Lehrperson, Schülerin oder Schüler und Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> – ☑ Leitfaden Einschulung neu zugezogener Kinder und Jugendlicher – ☑ Hinweise für das Erstgespräch mit den Eltern – ☑ Musterformular für das Erstgespräch mit Eltern 	

Abkürzungen/Erläuterungen:

DaZ: Deutsch als Zweitsprache

DaZ-Unterricht: Der DaZ-Unterricht erfolgt als Aufnahmeunterricht oder in Aufnahmeklassen (§§ 12–16 VSM)

Eltern: Eltern oder ein Elternteil, bzw. die Erziehungsberechtigten

SHP: Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge

VSG: [☑ Volksschulgesetz \(VSG\) vom 7. Februar 2005, LS 412.100](#)

VSV: [☑ Volksschulverordnung \(VSV\) vom 28. Juni 2006, LS 412.101](#)

VSM: [☑ Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen \(VSM\) vom 11. Juli 2007, LS 412.103](#)

[☑ Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse \(Zeugnisreglement\) vom 1. September 2008, LS 412.121.31](#)

¹ Bei Bedarf werden interkulturell Dolmetschende beigezogen.

Kurzinformation

Wie führen wir an unserer Schule schulische Standortgespräche durch?

Wir möchten, dass sich alle unsere Schülerinnen und Schüler persönlich und schulisch gut entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es sinnvoll sein, dass sich Lehrperson und Eltern – vielleicht zusammen mit weiteren Personen der Schule, die mit dem Kind zu tun haben – zu einem Standortgespräch zusammensetzen.

An unserer Schule haben diese Gespräche einen bestimmten Ablauf. Das hilft uns, gemeinsam die wirklich wichtigen Themen zu finden, Beobachtungen auszutauschen und zusammen herauszufinden, was wir für die Verbesserung der Situation tun könnten.

Diese Kurzinformation beschreibt die wichtigsten Schritte dieses Ablaufs. Wer noch genauere Informationen möchte, kann die Handreichung «Schulische Standortgespräche» lesen. Sie kann in der Schule ausgeliehen werden.

Wann wird ein Standortgespräch durchgeführt?

Ein schulisches Standortgespräch wird durchgeführt,

- wenn ein reguläres Elterngespräch stattfindet, oder
- wenn die Schülerin oder der Schüler Schulschwierigkeiten hat, die man genauer anschauen und besprechen sollte («Aus welchen Gründen bestehen die Schwierigkeiten? Was können die Beteiligten tun, um die Situation zu verbessern? Auf welchen Stärken können wir aufbauen?»), oder
- wenn die Schülerin oder der Schüler bereits eine spezielle Unterstützungsmassnahme erhält («Konnten die vereinbarten Zielsetzungen der Massnahme erreicht werden? Ist die Massnahme weiterhin nötig? Oder braucht das Kind etwas anderes?»).

Ein erstes Standortgespräch erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern. Wenn das Kind eine spezielle Unterstützungsmassnahme erhält, finden regelmässig schulische Standortgespräche statt (in der Regel zwei, mindestens jedoch eines pro Jahr).

Wer nimmt am Standortgespräch teil?

Am Gespräch sollen diejenigen Personen teilnehmen, die für die Klärung der Situation wichtig sein können. Immer sind die Lehrperson und die Erziehungsverantwortlichen (Vater und/oder Mutter) dabei. Ob es sinnvoll ist, das Kind am Gespräch teilnehmen zu lassen, ist abhängig von der Situation.

Weiter können am Gespräch teilnehmen: eine Fachperson in Schulischer Heilpädagogik oder Therapie, eine schulpyschologische Fachperson, eine Lehrperson Deutsch als Zweitsprache oder weitere Personen, die in dieser Situation Wichtiges beitragen können.

Alle Beteiligten erfahren bei der Einladung, wer am Gespräch teilnehmen wird.

Wie lange dauert das Gespräch?

Das Gespräch dauert in der Regel eine Stunde.

Wer leitet das Standortgespräch?	In der Regel wird das schulische Standortgespräch von der Lehrperson des Kindes oder einer sonderpädagogischen Fachperson wie z.B. der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen geleitet. Es kann in besonderen Fällen auch von einer anderen Person – namentlich der Schulleitung – geleitet werden.
Wer lädt zum Gespräch ein?	In der Regel lädt diejenige Person ein, die das Standortgespräch auch leiten wird.
Wie bereitet man sich auf das Gespräch vor?	Alle Beteiligten bereiten sich auf das Gespräch vor, indem sie das Blatt «Persönliche Vorbereitung eines Standortgesprächs» ausfüllen. Das Vorbereitungsformular hilft, gemeinsam rasch herauszufinden, welches die wichtigen Themen sind, über die man sprechen sollte. Die Eltern können das Formular allein oder zusammen mit ihrem Kind ausfüllen.
Wie fülle ich das Vorbereitungsformular aus?	Auf dem Formular notieren Sie in kurzen Worten Ihre persönliche Umschreibung der derzeitigen Situation: Was ist im Moment schwierig, was ist speziell? Was ist in Ihren Augen das wichtigste Problem? Vielleicht ist es auch wichtig, dass Sie etwas zur Befindlichkeit der Schülerin oder des Schülers schreiben. Es ist wichtig zu wissen, ob beispielsweise eine fröhliche oder eine angstvolle Stimmung vorherrschend ist. Anschliessend gehen Sie das Formular durch und überlegen sich bei allen Punkten, ob Sie bezüglich der Schülerin oder des Schülers eher Stärken oder Probleme erleben. Ein Bereich heisst zum Beispiel «Umgang mit Anforderungen». Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihr Kind hier etwa so einzuschätzen ist wie gleichaltrige Klassenkameraden, kreuzen Sie das Feld in der Mitte an. Manchmal ist es schwierig, nur ein Kreuz zu setzen. In diesem Fall können Sie auch mehrere Kreuze setzen. Für zusätzliche Bemerkungen hat es rechts Platz. Ihr ausgefülltes Formular bleibt übrigens in Ihrem Besitz. Sie können es nach dem Gespräch wieder mit nach Hause nehmen.
Wie viel Zeit braucht das Ausfüllen etwa?	Nehmen Sie sich 5 bis 10 Minuten Zeit, mehr nicht. Es geht nur um eine grobe Einschätzung, die für das Gespräch aber sehr hilfreich sein wird.
Muss ich alles ausfüllen?	Nein. Wenn Sie denken, «Das kann ich nicht einschätzen» oder «Dazu möchte ich lieber nichts sagen», dann lassen Sie die entsprechenden Felder einfach leer.
Wie läuft das Standortgespräch ab?	Im ersten Teil des Gesprächs werden die verschiedenen Einschätzungen auf den Vorbereitungsformularen angeschaut. («Wo haben alle die gleiche Einschätzung? Gibt es Bereiche, die ganz unterschiedlich eingeschätzt werden?») Nun wird gemeinsam entschieden, über welche (ein bis zwei) Bereiche vertieft gesprochen werden soll. Alle Beteiligten können ihre Beobachtungen einbringen. Im letzten Teil des Gesprächs steht die folgende Frage im Zentrum: «Was können wir konkret tun, um die Situation zu verbessern?»
Gibt es ein Protokoll dieses Gesprächs?	Ja, es wird ein kurzes Protokoll erstellt. Es wird vertraulich behandelt. Auf der letzten Protokollseite wird notiert, welche Ziele gemeinsam verfolgt werden sollen oder welche Massnahmen allenfalls getroffen oder beantragt werden sollen. Alle am Gespräch Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Protokollseite.
Was kann ich tun, wenn ich noch Fragen habe?	Wenden Sie sich bei Unklarheiten direkt an diejenige Person, die Sie zum schulischen Standortgespräch eingeladen hat. Falls Sie sich vertieft informieren möchten: In der Schule ist eine ausführliche Handreichung «Schulische Standortgespräche» vorhanden. Darin wird das Verfahren im Detail beschrieben.